

Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen

**am Beispiel des Hauses des Jugend-
rechts Frankfurt am Main-Höchst**

Axel Dessecker
Julia Bork
Whitney Hatton
Katrin Schäfer

BM-Online
Elektronische Schriftenreihe der KrimZ

Band 33

Berichte und Materialien (BM-Online)
Elektronische Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)

Band 33

Eine Untersuchung zur Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Diversionsmaßnahmen

am Beispiel des Hauses des Jugendrechts
Frankfurt am Main-Höchst

Axel Dessecker

Julia Bork

Whitney Hatton

Katrin Schäfer

Wiesbaden 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums der Justiz.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

KRIMZ

KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Luisenstraße 7, 65185 Wiesbaden

<https://www.krimz.de/publikationen>

ISSN 2199-4188

ISBN 978-3-945037-46-1



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Diese Lizenz erlaubt Dritten die nicht-kommerzielle Weiterverbreitung des Werkes, solange dies ohne Veränderungen und vollständig geschieht und der Urheber genannt wird (Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>).

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangaben) wie z. B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Vorwort

Dieser Bericht setzt bereits im Jahr 2011 begonnene Forschungen fort mit einer Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst aufgrund weiterer Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer Untersuchung zur Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in diesem Haus des Jugendrechts.

Ein herzlicher Dank gilt den Personen und Institutionen, die diese Studie ermöglicht und gefördert haben, ohne dass sie an dieser Stelle alle genannt werden können. Zuerst möchten wir dem Hessischen Ministerium der Justiz (HMdJ) für das entgegengebrachte Vertrauen, die Finanzierung der Studie und die durchgehend aktive und engagierte Unterstützung danken. Ein weiterer Dank gilt Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Axel Kreutz und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, die Einträge aus der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) zur Verfügung gestellt haben und bei der Klärung aller damit verbundenen Fragen behilflich waren.

Das Bundesamt für Justiz hat die für die Untersuchung erforderlichen Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister bereitgestellt. Durch die Hilfsbereitschaft und Ansprechbarkeit vieler Bediensteter der im Haus des Jugendrechts Höchst zusammenarbeitenden Behörden und Institutionen, für die wir stellvertretend Frau Staatsanwältin Reinhilde Morbitzer nennen, konnte nicht zuletzt ein wertvoller, persönlicher Eindruck von der Situation vor Ort gewonnen werden.

An der KrimZ wurde die Arbeit an diesem Forschungsvorhaben in verschiedenen Phasen tatkräftig unterstützt von Stella Dottorello, Theresa Nix und Isabel Schmidt-Rüdt.

Wiesbaden, im April 2022

Axel Dessecker
Julia Bork
Whitney Hatton
Katrin Schäfer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Abbildungsverzeichnis.....	8
0. Zusammenfassung.....	11
1. Einleitung.....	14
2. Häuser des Jugendrechts im System des Jugendstrafrechts.....	18
2.1 Institutionen im Jugendstrafverfahren.....	19
2.1.1 Jugendgericht.....	19
2.1.2 Staatsanwaltschaft.....	20
2.1.3 Jugendgerichtshilfe.....	20
2.1.4 Polizei.....	21
2.2 Institutionelle Zusammenarbeit.....	22
2.2.1 Erziehungsgedanke.....	22
2.2.2 Beschleunigungsgrundsatz.....	25
2.2.3 Ermittlungsverfahren.....	26
2.3 Besondere Situationen.....	27
2.3.1 Verantwortlichkeit nach § 3 JGG.....	27
2.3.2 Diversion.....	28
2.3.3 Untersuchungshaft und Haftentscheidungshilfe.....	31
3. Das Haus des Jugendrechts Höchst.....	34
3.1 Historie der Häuser des Jugendrechts.....	34
3.2 Konzept des Haus des Jugendrechts Höchst.....	35
3.3 Die Staatsanwaltschaft.....	37
3.4 Die Polizei.....	38

3.5 Die Jugendgerichtshilfe.....	39
3.6 Der Täter-Opfer-Ausgleich.....	40
3.7 Die Zusammenarbeit.....	41
4. Jugenddelinquenz in Frankfurt.....	43
5. Untersuchungen zur Legalbewährung.....	50
5.1 Untersuchungsgebiet und -zeitraum.....	50
5.2 Deskriptive Kennwerte.....	53
5.3 Statistisches Matching.....	60
5.4 Vergleiche der parallelisierten Gruppen.....	62
5.5 Strafrechtliche Auffälligkeit bis 2019.....	67
6. Qualitative Interviews.....	69
6.1 Staatsanwaltschaft.....	70
6.2 Polizei.....	73
6.3 Jugendgerichtshilfe.....	77
6.4 Täter-Opfer-Ausgleich.....	78
7. Zusammenfassung und Folgerungen.....	80
Literaturverzeichnis.....	85
Anhang: Interviewleitfaden.....	95

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Anteile jugendlicher und heranwachsender
Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen nach
Geschlecht in Hessen 2009-2019.....45
- Abbildung 2: Vergleich von jugendlichen und heranwachsenden
Tatverdächtigen in Frankfurt mit allen Städten ab
100.000 Einwohner.....47
- Abbildung 3: Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige nach
Geschlecht in Frankfurt 2015–2019.....48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Geschlecht.....	54
Tabelle 2: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Altersgruppen.....	55
Tabelle 3: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Anzahl der BZR-Eintragungen 2015.....	56
Tabelle 4: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Anzahl der MESTA-Eintragungen 2015.....	57
Tabelle 5: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach schwerstem Delikt (MESTA-Eintragungen 2015).....	58
Tabelle 6: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach eingriffsintensivster Sanktion (MESTA-Eintragungen 2015)...	59
Tabelle 7: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Geschlecht.....	62
Tabelle 8: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Altersgruppen. .	63
Tabelle 9: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Anzahl der BZR-Eintragungen 2015.....	63
Tabelle 10: Parallelisierte Gruppen im Vergleich (Anzahl der MESTA-Eintragungen 2015).....	64
Tabelle 11: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach schwerstem Delikt (MESTA-Eintragungen 2015).....	65
Tabelle 12: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach eingriffsintensivster Sanktion (MESTA-Eintragungen 2015).....	66
Tabelle 13: Parallelisierte Gruppen im Vergleich: Eintragungen im BZR (2016–2019).....	67
Tabelle 14: Parallelisierte Gruppen im Vergleich: schwerstes Delikt der Eintragungen im BZR (2016–2019).....	68

Abkürzungsverzeichnis

BASU 21	Landesprojekt „Besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren“
BZR	Bundeszentralregister
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HdJR	Haus des Jugendrechts
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
MIT	Mehrfach- und Intensiv-Täter
PiT	Gewaltpräventionsprogramm „Prävention im Team“
StA	Staatsanwaltschaft
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich

0. Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts vor, das eine Evaluation der Häuser des Jugendrechts in Hessen am Beispiel des Projekts „Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst“ zum Gegenstand hatte. Im Mittelpunkt stand – neben der Auswertung von Daten amtlicher Statistiken und qualitativ angelegten Befragungen ausgewählter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den an den Verfahren beteiligten Berufsgruppen – eine Untersuchung zur Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Verfahren in diesem Haus des Jugendrechts bearbeitet wurden.

Das Haus des Jugendrechts ist ein ressortübergreifendes kriminalpräventives Projekt, in dem Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs seit 2011 unter einem Dach zusammenarbeiten. Im Sinne des Erziehungsgedankens und des Beschleunigungsgrundsatzes, die im Jugendgerichtsgesetz verankert sind, verfolgt es einen holistischen Ansatz im Umgang mit Jugenddelinquenz. Junge Menschen sollen auf diese Weise frühzeitig – möglichst vor oder an der Schwelle der Delinquenz – erreicht werden. Auf strafrechtlich relevantes Fehlverhalten soll zeitnah und mit individuell ausgerichteten Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesamten Lebenssituation des Täters reagiert werden.

Die vorliegende Forschung schließt an eine erste Evaluation an, die sich mit der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, der damit einhergehenden neuen Arbeitsweise und den dabei gesammelten Erfahrungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und neben dem Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst auch das entsprechende Projekt in Wiesbaden einbezogen hatte (Linz 2013). Nun wird vor allem die Hypothese untersucht, ob die jugendlichen Delinquenten, die im Haus des Jugendrechts Höchst betreut werden, nach Abschluss des Verfahrens weniger oft rückfällig werden als vergleichbare Täter aus anderen Frankfurter Stadtteilen, für die im Untersuchungszeitraum kein Haus des Jugendrechts bestand und wo von den zuständigen Behörden das traditionelle Jugendstrafverfahren praktiziert wurde. Dazu wurden Bundeszentralregisterdaten und die Einträge des bei den Staatsanwaltschaften in Hessen eingeführten Vorgangsverwal-

tungssystems MESTA untersucht.

Die parallelisierte Stichprobe der quantitativen Untersuchung bestand aus insgesamt 173 Jugendlichen und Heranwachsenden aus Frankfurt am Main, die 2015 durch delinquentes Verhalten aufgefallen sind. Die Verfahren von 103 Personen wurden im Haus des Jugendrechts im Stadtteil Höchst bearbeitet, diejenigen von 70 Personen aus dem Frankfurter Osten durchliefen das gängige Jugendverfahren ohne Anbindung an ein Haus des Jugendrechts. Bei den Tatvorwürfen standen Vermögens- und Eigentumsdelikte jeweils im Vordergrund, gefolgt von Verkehrsdelikten in der Experimentalgruppe und Gewaltdelikten in der Kontrollgruppe. Die Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft waren im Haus des Jugendrechts Höchst stark diversionsorientiert, während am Hauptsitz der Staatsanwaltschaft über die Hälfte der Beschuldigten der Kontrollgruppe beim Jugendrichter angeklagt wurden.

Die Legalbewährung wurde aufgrund von Auskünften aus dem Bundeszentralregister mit einem Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren untersucht. Dabei blieben in der Experimentalgruppe aus dem Haus des Jugendrechts 70 % der Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Folgeeintragung, während in der Kontrollgruppe die Fälle erneuter Eintragungen mit einem Anteil von insgesamt 59 % deutlich im Vordergrund standen. Allerdings waren die beiden Gruppen wegen deutlich unterschiedlicher Fallstrukturen und Verfahrensweisen der Staatsanwaltschaft nur eingeschränkt vergleichbar.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts Höchst berichteten von einer positiven interdisziplinären Kooperation und zeigten sich vom Konzept des Hauses des Jugendrechts überzeugt. Besonders positiv seien der persönliche Kontakt untereinander und die kurzen Wege.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstraßverfahren greife einerseits Elemente der Zusammenarbeit unter den Institutionen auf, die bereits zuvor Bestandteil der regelmäßigen Kommunikation gewesen seien. In anderer Hinsicht habe es allerdings auch Veränderungen der Verfahrensabläufe gegeben, insbesondere bei der Erweiterung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Aufgrund der Vorverlegung noch vor den Zeitpunkt der ersten Verneh-

mung müssten die laufenden Ermittlungen häufig an entscheidender Stelle unterbrochen werden. Dies führe nicht nur im Hinblick auf den Geschäftsgang zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu Verfahrensverzögerungen, sondern behindere auch den Erkenntnisgewinn zur rechten Zeit.

1. Einleitung

Der Umgang mit strafbarem Verhalten junger Menschen, das im Jugendgerichtsgesetz mit dem Begriff der „Verfehlung“ bezeichnet wird (§ 1 I JGG), ist ein wesentlicher Gegenstand von Diskursen um sinnvolle Maßnahmen zur Kriminalprävention. Alltägliche Formen von Norm-übertretungen und Grenzverletzungen stellen ein für das Jugendalter typisches, teilweise sogar notwendiges und funktionales Verhalten im Prozess der Reifung zum verantwortungsvollen, rechtskonformen Mitglied einer Gesellschaft dar. Dies kann als empirisch abgesicherter und breiter sozialwissenschaftlich-kriminologischer Konsens betrachtet werden. Die meisten jungen Menschen, die einmal mit einer strafrechtlich relevanten Verfehlung auffallen, werden später unauffällig im Sinne normkonformen Verhaltens; ein großer Teil der Jugendkriminalität ist somit eine alterstypische Erscheinung, die keine speziellen erzieherischen Hilfen oder strafrechtliche Konsequenzen erfordert (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2021, S. 52). Spontanbewährung scheint selbst bei den sogenannten Mehrfach- und Intensivtätern – also den Personen, die innerhalb einer Zeitspanne für die Mehrheit der Jugenddelikte verantwortlich sind – die Regel (Glaubitz, Bliesener & Klatt 2017). Wenige junge Personen jedoch zeigen kriminelle Werdegänge (sog. Kriminalitätskarrieren), die eventuell durch die richtige Intervention zu einem früheren Zeitpunkt hätten verhindert werden können.

Da nicht eindeutig vorhergesagt werden kann, wer (ausnahmsweise) eine kriminelle Karriere beginnt und bei wem (wie bei den meisten jungen Menschen) Delinquenz zumindest auf längere Sicht verschwindet, ist neben Jugendhilfe ein angemessenes Vorgehen im Jugendstrafverfahren gefragt. Interventionen müssen auf Risiko- und Schutzfaktoren abgestimmt sein, die auf die Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden wirken. In der Jugendkriminologie wird häufig angenommen, dass trotz der insgesamt begrenzten Wirkungen einer Bestrafung junger Delinquenten der Schnelligkeit einer Reaktion eine besondere kriminalpräventive Bedeutung zukommt, weil so Verfehlung und Sanktion in eine eindeutige Beziehung zueinander gesetzt werden können (Feldes & Putzke 2004, S. 531; Heinz 2019, S. 1542 ff.). Nicht zuletzt ist

die Schnelligkeit der Reaktion ein wesentlicher Grund für die Bevorzugung informeller Verfahrenserledigungen im Rahmen der Diversion (Heinemann 2010, S. 7). Dazu ist die Zusammenarbeit der staatlichen Stellen, in vielen Fällen auch die Einbeziehung freier Träger der Jugendhilfe, wichtig, um das Verfahren zu beschleunigen. Außerdem sollte die Reaktion geeignet, angemessen und verhältnismäßig sein, um eine positive Wirkung – im Sinne der Verhinderung neuerlicher Delinquenz – zu erzielen. Demnach soll durch eine möglichst eingriffsarme Intervention das bestmögliche Ergebnis erreicht werden. Eine direkte Abstimmung der Maßnahmen sowie eine Absprache der beteiligten Institutionen, wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe, scheint dabei sinnvoll.

Die Hessische Landesregierung hat bereits im Jahr 2008 ein Rahmenkonzept geschaffen, das eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit beteiligter Institutionen als unerlässlich formuliert. Das im Oktober 2008 verabschiedete Eckpunktepapier zur Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst formuliert als Ziele des Projekts, dass „zum einen das Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität verhindert und zum anderen bereits begonnene kriminelle Karrieren abgebrochen werden“ sollen. Zur Erreichung dieser Ziele werden darüber hinaus folgende Mittel genannt:

- „Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen – im Falle des Amtsgerichts Frankfurt am Main-Höchst durch speziell vereinbarte kurze Kommunikationswege;
- höchstmögliche Effektivität beim Umgang mit der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz;
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen;
- zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung;
- Stärkung der Präventionsarbeit und Vorhaltung entsprechender Angebote vor Ort.“

Seit einigen Jahren haben sich Häuser des Jugendrechts in Hessen und einigen weiteren Bundesländern als Kooperationsmodelle der am Jugendstraßverfahren beteiligten Professionen etabliert (Lohrmann & Schaerff 2021). Diese Kooperationsmodelle folgen weder einer einheitlichen Namensgebung, noch können sie unmittelbar miteinander verglichen werden, weil sich die einzelnen Modelle auch hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und struktureller Merkmale unterscheiden. Selbst innerhalb Hessens orientiert man sich – zumindest was die Jugendhilfe im Strafverfahren betrifft – örtlich durchaus an unterschiedlichen Leitgedanken (Linz 2013, S. 11 ff., 95 ff.).

Dem Projekt in Frankfurt am Main-Höchst gebührt dennoch besondere Aufmerksamkeit, da es wohl für alle beteiligten Stellen und landesweit in gewisser Weise als Vorbild gilt (Denny 2019). Daher konzentriert sich die vorliegende zweite Evaluation zur Wirkung des Konzepts der Häuser des Jugendrechts auf das Beispiel des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst. Die Studie liefert dazu zwei Bausteine: der eine beschreibt ein retrospektives, quantitatives Design, das über eine quasi-experimentelle Anlage die Registereintragungen einer Kohorte von Jugendlichen und Heranwachsenden auswertet; der zweite Baustein illustriert über qualitative Interviews die Erfahrungen und die Arbeitsrealität der Mitarbeiter vor Ort.

In den folgenden Abschnitten des Berichts wird zunächst der rechtliche und organisatorische Rahmen für die Arbeit des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst umrissen, indem die professionellen Beteiligten des Jugendstraßverfahrens (Abschnitt 2.1) und Möglichkeiten ihrer Zusammenarbeit (Abschnitt 2.2) erläutert werden. Der organisatorische Aufbau des Hauses und die beteiligten Institutionen werden in Abschnitt 3 geschildert. Einige empirische Befunde zum Hellfeld der Jugendkriminalität in Frankfurt am Main werden zusammengefasst (Abschnitt 4). Abschnitt 5 schildert Anlage und Ergebnisse der Untersuchungen zur Legalbewährung.

Zusätzlich kommen langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst zu Wort, die auf die Entwicklung des Hauses Bezug nehmen und detaillierter und vertiefter von ihrer Arbeit und ihrem ganz persönlichen Eindruck von örtli-

chen Erscheinungsformen der Jugenddelinquenz und dem Umgang damit im Haus des Jugendrechts berichten. Dieser qualitative Teil der Untersuchung ist Gegenstand von Abschnitt 6. Die Ergebnisse werden abschließend zusammengefasst und in die kriminalpolitische Diskussion eingeordnet (Abschnitt 7).

2. Häuser des Jugendrechts im System des Jugendstrafrechts

Hintergrund der Entstehung erster Häuser des Jugendrechts waren kriminalpolitische Debatten über das Jugendstrafrecht gegen Ende der 1990er Jahre, als ein häufig als besorgniserregend dargestellter quantitativer Anstieg der registrierten Jugendkriminalität zu verzeichnen war (Braun 1990; Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006, S. 355 ff.; Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft 2001). Eine mögliche Ursache wurde vor allem in der langen Verfahrensdauer gesehen. Wegen der verschiedenen Institutionen von Polizei, Justiz und Jugendgerichtshilfe, die sich mit den Straftaten und -tätern zu befassen hatten, sowie dadurch entstehender Doppelarbeit und einem Mangel an Koordinierung zogen sich, so wurde angenommen, zumindest einige Verfahren in die Länge. Dagegen versprach man sich von schnellen Reaktionszeiten eine präventive Wirkung (Heinz 2019, S. 1542 ff.; Tausendteufel & Ohder 2014).

In den USA waren damals sogenannte Nachbarschaftsgerichte („Community Courts“) etabliert, die es vorsahen, gefasste Straftäter umgehend zu verurteilen und die Strafe sofort zu vollziehen. Inspiriert durch das US-amerikanische Modell, entwickelte der damalige Stuttgarter Polizeipräsident Volker Haas ein Konzept der Häuser des Jugendrechts. Zentral für das Konzept war und ist die räumliche Zusammenfassung der Institutionen von Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft (Schairer 2003). Als Zielvereinbarung wurde beschlossen, die Zusammenarbeit der Behörden durch die räumliche Nähe zu optimieren, die staatliche und kommunale Reaktion auf Straftaten zu beschleunigen und eine langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz zu erzielen. Im Jahr 1999 nahm das erste Haus des Jugendrechts in Stuttgart seine Arbeit auf. Es folgten viele weitere Projekte in mehreren Bundesländern (Heinz 2019, S. 2091 ff.). Zum Ende des Jahres 2021 bestehen bundesweit über 40 Häuser des Jugendrechts (Lohrmann & Schaeff 2021).

Auch wenn solche Kooperationsformen meist als Modellprojekte auf regionaler Ebene eingerichtet und nicht flächendeckend für ein ganzes Bundesland etabliert werden, beruhen sie auf einer Aufgabenverteilung, die durch Bundesrecht im Jugendgerichtsgesetz geregelt ist. Im Folgen-

den werden daher die gesetzlichen Grundlagen einer Zusammenarbeit der Institutionen im Jugendgerichtsgesetz ins Auge gefasst. Dazu wird zunächst in Kürze auf die Rollen der einzelnen Institutionen im Jugendstrafverfahren eingegangen. Im anschließenden Abschnitt 3 wird geschildert, wie die im Jugendgerichtsgesetz verankerten Rollen der einzelnen Institutionen speziell im Haus des Jugendrechts Höchst umgesetzt werden.

2.1 Institutionen im Jugendstrafverfahren

2.1.1 Jugendgericht

Die Jugendgerichte haben, wenn gegen Jugendliche oder Heranwachsende Anklage erhoben ist, über die Strafbarkeit des Verhaltens der Angeklagten zu entscheiden. Darüber hinaus verfügen sie über vielfältige Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung (§ 47 JGG) und fungieren auch nach Rechtskraft einer Verurteilung als Vollstreckungsleitung (§ 82 I JGG). Wie alle Gerichte sind sie unabhängig und allein dem Gesetz verpflichtet (Art. 97 GG).

Anders als im allgemeinen Strafverfahren gilt nach § 37 JGG, dass Jugendrichter erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Damit stellt das Gesetz besondere Anforderungen an die Qualifikation der Richterinnen und Richter, die in Jugendstrafverfahren tätig sind. Denn ein Großteil ihrer Aufgaben besteht im Umgang mit den jungen Menschen. Sie haben Vernehmungen zu führen, Konflikte zu lösen, zu verhandeln und zu bewerten – und sollen dabei berücksichtigen, dass sie auf junge Menschen, die vor Gericht stehen, anders und altersgemäß eingehen müssen als auf Erwachsene. Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation durch Artikel 6 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder¹ konkretisiert. Danach sollen Jugendrichterinnen und -richter über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen oder solche Kenntnisse alsbald durch Fortbildung erwerben (§ 37 I 2 JGG n.F.).

1 Gesetz vom 16.6.2021 (BGBl. I 1810); hierzu Höynck & Ernst (2022).

Zudem wird die Verwendung von Proberichtern an den Jugendgerichten eingeschränkt (§ 37 III 3 JGG n.F.).

2.1.2 Staatsanwaltschaft

Von den im Jugendstrafverfahren tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wird ebenfalls eine besondere Befähigung im Umgang mit jungen Menschen verlangt (§ 37 JGG). Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Legalitätsprinzip Ermittlungen einzuleiten, sobald sie von einer möglichen Straftat Kenntnis erlangt, ohne dass es auf das Alter potentieller Tatverdächtiger ankommt. Aufgrund ihrer Sachleitungsbefugnis gilt sie als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, weil sie trotz weitgehend eigenständiger polizeilicher Ermittlungen allein über die Frage der Anklageerhebung entscheidet.

Im Jugendstrafverfahren verfügt die Staatsanwaltschaft über eine besonders weite Einstellungs- und Ahndungskompetenz., die besonders in § 45 JGG zum Ausdruck kommt.

2.1.3 Jugendgerichtshilfe

Für die Institution, die besonders darauf angelegt ist, erzieherische und soziale Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen (§ 38 II 1 JGG), gebraucht das Jugendgerichtsgesetz traditionell den Begriff der Jugendgerichtshilfe. Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Behörde und auch nicht zwingend um eine spezialisierte Untergliederung einer Behörde, sondern um einen Kreis von Aufgaben, die von den Jugendämtern, aber auch von nicht-staatlichen freien Trägern der Jugendhilfe (§ 38 I JGG) ausgeübt werden können. Angesichts der Überschneidungen mit dem Jugendhilferecht etabliert sich in der Praxis zunehmend der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ (Sonnen 2020a, Rn. 3 und 14 ff.).

Der Jugendhilfe kommt im Jugendstrafverfahren eine prozessrechtliche Stellung eigener Art zu (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 28 zu § 38). Sie ist einerseits im gesamten Verfahren und so früh wie möglich heranzuziehen, verfügt über Anwesenheits-, Informations- und Äußerungsrechte und kann das Verfahren wesentlich beeinflussen, soweit sie diese Rech-

te wahrnimmt. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Diversionsmaßnahmen anzuregen. Andererseits kann sie aber nicht wie andere Verfahrensbeteiligte die Akten einsehen, Beweisanträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Sie nimmt eine Art Doppelfunktion wahr, da sie sowohl den Beschuldigten Unterstützung anbieten als auch der Justiz Ermittlungshilfe leisten soll (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 55 zu § 38). Hinzu kommen Angebote wie der Täter-Opfer-Ausgleich.

Die Vorschrift des § 38 JGG ist durch das im Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren² erheblich erweitert worden. Im seither geltenden Text des § 38 II JGG wird die Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe stärker betont, und die Ziele werden deutlicher auf die Erforschung des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrunds der Jugendlichen und deren Schutzbedürftigkeit bezogen. Der neu gefasste § 38 III JGG unterstreicht das im Jugendstrafverfahren geltende Gebot besonderer Beschleunigung unabhängig davon, ob gegen Beschuldigte Untersuchungshaft angeordnet ist. Darüber hinaus wird im Gesetzestext darauf hingewiesen, dass die Jugendhilfeberichte auch bei längerer Verfahrensdauer oder wesentlichen Veränderungen bedeutsamer Umstände aktuell gehalten werden müssen. § 38 IV und VII JGG gehen von dem grundsätzlichen Erfordernis der Teilnahme an der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht aus, die das Gericht notfalls durch Auferlegung einer Kostenpflicht durchsetzen kann, normieren aber auch ausdrücklich die Option eines Verzichts seitens der Justiz.

2.1.4 Polizei

Die Polizei findet im Jugendgerichtsgesetz keine gesonderte Erwähnung, was darauf zurückzuführen ist, dass sie in erster Linie präventiv oder als Ermittlungsorgan entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung tätig wird (§ 2 II JGG). In der Praxis übernimmt die Polizei gerade in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende eine wichtige Rolle, ermittelt weitgehend selbständig und

2 Gesetz vom 9.12.2019 (BGBl. I 2146), in Kraft getreten am 17.12.2019; hierzu Höynck & Ernst (2020).

unabhängig von Weisungen der Staatsanwaltschaft und prägt damit maßgeblich den Gang des Verfahrens. Diese Ermittlungstätigkeit ist im Wesentlichen Gegenstand verwaltungsinterner Regelungen wie der Polizeidienstvorschrift 382 über die Bearbeitung von Jugendsachen. Die institutionelle Bedeutung von Jugendsachen in der Arbeit der Polizei kommt darin zum Ausdruck, dass jedenfalls in größeren Dienststellen besondere Zuständigkeiten bestehen (Eisenberg & Kölbel 2021, Einleitung Rn. 45 ff.).

2.2 Institutionelle Zusammenarbeit

2.2.1 Erziehungsgedanke

Das Jugendstrafrecht verfolgt das spezialpräventive Ziel, Rückfälle junger Menschen in die Straffälligkeit zu vermeiden. Ausdruck findet dieses Ziel in § 2 I 1 JGG, wo es heißt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“ Aus § 2 I 2 JGG ergibt sich, dass dieses Ziel durch erzieherische Mittel erreicht werden soll. Der dort seit 2007 ausdrücklich genannte Erziehungsgedanke gilt nicht nur für die Wahl der Rechtsfolgen, sondern auch für das gesamte Verfahren. Dabei ist jeweils das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 II GG) zu achten.

Weder aus dem seit langem anerkannten Leitbegriff des Erziehungsgedankens noch aus dem Normtext des § 2 JGG ergeben sich unmittelbare Aussagen über die Arbeitsweise der Institutionen, die an Jugendstrafverfahren beteiligt sind. Das Gesetz verweist lediglich allgemein auf das Spektrum der jugendstrafrechtlichen Sanktionen und auf das Verfahren. Die bereits angesprochenen Normen zur Jugendgerichtsverfassung regeln – wie beispielsweise § 38 II JGG für die Jugendgerichtshilfe – die Art und Weise der Tätigkeit im Jugendstrafverfahren aus der Perspektive einer Institution. Daher ist es kein Zufall, dass juristische Kommentierungen des Gesetzes die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen hauptsächlich für das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz beleuchten, wenn solche Fragen überhaupt breiter thematisiert werden (Brunner & Dölling 2017, Rn. 7 zu § 38; Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 34 ff. zu § 38; Sommerfeld 2021, Rn. 15 zu § 38; Sonnen 2020b, Rn. 1

zu § 2). Andererseits wird die Bedeutung von Kooperation angesichts der jüngsten Gesetzesänderungen betont (Höynck & Ernst 2022).

Schon zuvor wurde mit manchen Beiträgen unterstrichen, dass das spezialpräventive Ziel des Jugendstrafrechts nur erreicht werden kann, wenn Justiz und Jugendhilfe kooperieren (Jung-Pätzold, Hasenmaier, Evans, Bertsch & Cless 2017, S. 7). Unabhängig davon, ob der Begriff des Erziehungsgedankens vorrangig pädagogisch, psychologisch, soziologisch oder juristisch zu verstehen ist, ist man sich darüber einig, dass Erziehung im Kontext des Jugendstrafrechts positive Spezialprävention meint und sich an § 1 SGB VIII orientiert (Sonnen 2020b, Einleitung Rn. 1). Verfolgt die Justiz unter Beachtung des Erziehungsgedankens vorrangig das Ziel der Legalbewährung, hat die Jugendhilfe die Realisierung der Rechte junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung im Blick (Königschulte 2017, S. 28 ff.). Sie handelt – so die idealtypische Beschreibung der Aufgabe – nicht in strafrechtlichen Kategorien, sondern aus einem sozialpädagogischen Blickwinkel heraus. Reichen die vorhandenen Ressourcen Jugendlicher und Heranwachsender für eine eigenständige Persönlichkeitsentwicklung nicht aus, wird vor dem Hintergrund der psychosozialen Situation der jungen Menschen und ihrer Familie ermittelt, ob und welche Hilfeleistungen oder Hilfeprozesse einzuleiten sind. Durch das Aufzeigen einer positiven Perspektive soll sich eine künftige Straffreiheit einstellen (Jung-Pätzold et al. 2017, S. 9). Diese Art der Mitwirkung der Jugendhilfe ist durch die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, mit dem Recht auf „individuelle Begutachtung“, auf das die geltende Fassung des § 38 JGG zurückgeht, besonders betont worden.

Traditionell wird vor allem in der Praxis des Jugendstrafverfahrens auch auf den Nutzen enger Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und -gericht hingewiesen (Brunner & Dölling 2017, Rn. 6 zu § 38). Je größer die Reichweite ist, die man dem Erziehungsgedanken zumisst, desto mehr erstreckt sich das Gebot der Zusammenarbeit zwischen allen Verfahrensbeteiligten sogar auf die Verteidigung (zusammenfassend Brunner & Dölling 2017, Rn. 10 ff. zu § 68). Die jüngsten Gesetzesänderungen dürften solche Kooperationsgebote noch verstär-

ken (Höynck & Ernst 2022, S. 66).

Solche Forderungen werden sich in der Praxis in manchen Fällen dadurch relativieren, dass nicht alle Institutionen in jeder Phase eines Verfahrens beteiligt sind oder beteiligt werden müssen. Vor allem dann, wenn ein Verfahrensabschluss ohne Anklageerhebung zu erwarten ist, kann nach § 38 VII 3 JGG auf wesentliche Anforderungen einer Mitwirkung der Jugendhilfe verzichtet werden. Die Strafverteidigung spielt zwar bisher auch im Fall einer gerichtlichen Hauptverhandlung gegen Jugendliche und Heranwachsende wesentlich seltener eine Rolle als in Strafverfahren gegen Erwachsene. Dies könnte sich durch die gesetzlichen Neuregelungen ändern, die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs notwendiger Verteidigung (§ 140 I Nr. 10 und 11 StPO) und der Vorverlagerung der Entscheidung über eine Bestellung (§ 68a I JGG) die Rolle der Verteidigung im Jugendstrafverfahren insgesamt stärken dürften.

Trotz der Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts und der weitreichenden Spezialisierung der meisten Verfahrensbeteiligten hält der Gesetzgeber daran fest, dass auf mögliche Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender (§ 1 I JGG) nicht allein mit den Mitteln der Jugendhilfe zu reagieren ist, sondern mit solchen des Strafrechts. Die unterschiedlichen Interessen und die unterschiedliche Aufgabenverteilung der Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren werden dadurch nicht aufgehoben, sondern lediglich modifiziert. Auch wenn die Statthaftigkeit von Rechtsmitteln im Jugendstrafverfahren beschränkt ist, hat die Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob sie Berufung oder Revision gegen ein Urteil des Jugendgerichts einlegt, wenn es um die Verhängung einer Jugendstrafe geht (§ 55 I und II JGG). Auch im Jugendstrafverfahren ist es Aufgabe der Verteidigung, eine Verurteilung wegen einer Tat zu verhindern, die nicht den Regeln des Prozessrechts gemäß festgestellt werden kann.

Ohne Weiteres rechtfertigen lässt sich ein Kooperationsgebot der beteiligten Institutionen vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens in den vielen Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Jugendstrafe (§ 17 II JGG) offensichtlich nicht erfüllt sind und erzieherische Maßnahmen, insbesondere solche ohne Freiheitsentziehung, ausreichen wer-

den. Ein solches Gebot wird aber nicht verhindern können, dass bestimmte Taten oder die Erziehungsbedürftigkeit im Einzelfall aus verschiedenen Perspektiven nicht einheitlich beurteilt werden. Dann wird es nahe liegen, eine jugendgerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

2.2.2 Beschleunigungsgrundsatz

Kooperation zwischen Verfahrensbeteiligten lässt sich nicht nur vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens rechtfertigen; sie wird häufig auch mit dem Ziel erfolgen, die Sachbearbeitung zu beschleunigen und Jugendstrafverfahren schnell abzuschließen. Dass rechtlich geordnete Verfahren, zumal solche im Bereich des Strafrechts, mit Beschleunigung und unter Vermeidung von Verzögerungen durchzuführen sind, kann als allgemeiner Rechtsgrundsatz gelten (Paeffgen 2014; Tepperwien 2009). Das ergibt sich aus seiner menschenrechtlichen Verankerung als Teil des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 I 1 MRK). Schon der Text der Europäischen Menschenrechtskonvention macht deutlich, dass Schnelligkeit kein absoluter Wert ist: gewährleistet wird lediglich das Recht auf eine Gerichtsverhandlung „innerhalb angemessener Frist“. Die Vorschrift des Gerichtsverfassungsrechts zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren erläutert dies dahingehend, dass sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen des Einzelfalls bemisst, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten (§ 198 I 2 GVG). Dies gilt auch für das Jugendstrafrecht, wobei die – hier nicht weiter zu erörternde – Frage nach einer Kompensation unangemessener Verzögerungen mittels der von der Rechtsprechung entwickelten „Vollstreckungslösung“ bei Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen besondere Schwierigkeiten aufwirft (Bauermanns 2011, S. 361 ff.; Kölbel 2018).

Für das Jugendstrafverfahren dürfte in Europa weitgehende Einigkeit darüber bestehen, dass einschlägige Verfahrenshandlungen mit besonderer Beschleunigung erfolgen müssen (Dünkel 2015). Dementsprechend gilt Beschleunigung auch in Deutschland als Prinzip des Jugendstrafrechts. Zur Begründung werden erzieherische Gesichtspunkte ebenso angeführt wie rechtsstaatliche (Ostendorf & Drenkhahn 2020,

S. 67). Dabei wird sich der rechtsstaatliche Gesichtspunkt, dass jugendstrafrechtliche Verfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen sind, nicht grundsätzlich von der Situation im allgemeinen Strafverfahren unterscheiden. Aus der Sicht des Erziehungsgedankens kommt das spezifische Argument hinzu, dass gegenüber jungen Menschen eine möglichst unmittelbare Reaktion auf eine Straftat besonders wirksam sei. Allerdings wird diese auf erstes Zusehen plausible Annahme aus pädagogischer und kriminologischer Sicht eher infrage gestellt (Bliesener & Thomas 2012; Verrel 2012).

Damit wird der Grundsatz der Beschleunigung aber nicht verkürzt. Wenn es darum geht, eine im Einzelfall angemessene Verfahrensdauer zu gewährleisten, sind Merkmale wie die Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und das Verhalten der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren ebenso zu berücksichtigen wie im Strafverfahren gegen Erwachsene. Für die in verschiedenen Bundesländern eingeführten Modelle der Häuser des Jugendrechts ist jedenfalls charakteristisch, dass das Bestreben der Verfahrensbeschleunigung durch verbesserte Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen im Mittelpunkt ihrer Arbeitskonzepte steht (Feuerhelm & Kügler 2003, S. 94 ff.; Müller, Mutke & Wink 2008, S. 98). Das gilt auch für Hessen (s. Abschnitt 1).

2.2.3 Ermittlungsverfahren

Im Jugendstrafverfahren ist die Staatsanwaltschaft nicht nur gehalten, die Wahrheit hinsichtlich der Tat zu erforschen (Königshulte 2017, S. 30). Mit der Vorschrift des § 43 I 1 JGG betont das Jugendstrafrecht besonders, dass im Ermittlungsverfahren die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten der Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln sind, die zur Beurteilung ihrer seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können. Für solche Ermittlungen wird in erster Linie die Jugendhilfe im Strafverfahren in Betracht kommen. Denn sie hat nach § 38 II JGG gerade die erzieherischen, sozialen und sonstigen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, die für die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsam sind.

Trotz dieser sich ergänzenden Kompetenzzuweisungen wird eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe im ge-

samten Ermittlungsverfahren in der Praxis eher die Ausnahme sein, wenn jede der beteiligten Stellen sich vorrangig um ihre Aufgaben bemüht. Tatsächlich führt die Jugendgerichtshilfe die persönlichkeitsbezogenen Ermittlungen durch (§§ 43 I 4, 38 VI JGG), während sich die Staatsanwaltschaft auf strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Fragen konzentriert (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 16 ff. zu § 43). Nach den Ergebnissen einer jüngeren Befragung in Hessen und Rheinland-Pfalz wurde die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe weit überwiegend positiv beurteilt, und auch die Berichte der Jugendhilfe erwiesen sich aus der Sicht der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte meist als aussagekräftig (Königschulte 2017, S. 153 ff.).

Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, die Jugendgerichtshilfe bereits frühzeitig über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu informieren oder auf eine Verständigung durch die Polizei hinzuwirken, damit die Jugendgerichtshilfe mit den Ermittlungen beginnen kann (Brunner & Dölling 2017, Rn. 7 zu § 38). An den ersten persönlichen Kontakt mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie mit deren Personensorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen schließt sich die Prüfung an, ob Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen (Jung-Pätzold et al. 2017, S. 24). Dabei hat die Jugendgerichtshilfe gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht eine Unterrichtungspflicht (§ 52 II, I SGB VIII i.V.m § 38 III JGG) hinsichtlich der Ermittlungsergebnisse und etwaiger eingeleiteter Hilfeleistungen, soweit dies mit dem Jugendlichen abgestimmt ist (Brunner & Dölling 2017, Rn. 10 zu § 38). Durch die Berichterstattung und ggf. die Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen kann die Jugendgerichtshilfe dazu beitragen, Diversion zu fördern und ein gerichtliches Verfahren mit einer formellen Hauptverhandlung möglichst zu vermeiden (Königschulte 2017, S. 30).

2.3 Besondere Situationen

2.3.1 Verantwortlichkeit nach § 3 JGG

Die Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe gegenüber der Justiz ist nach der Systematik des Gesetzes schon ein wichtiger Bestandteil der Entscheidung, ob überhaupt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

in Betracht kommt. Wenn sich ernsthafte Zweifel an der Verantwortungsreife ergeben, sind Sachverständige hinzuzuziehen (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 32 zu § 3).

Nach § 3 JGG sind Jugendliche nur dann strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Maßgebend für die Beurteilung sind die Lebensumstände der Beschuldigten, etwa eine Heimerziehung oder besondere Verhältnisse des Elternhauses; aber auch Gesichtspunkte wie Gewohnheiten, kulturelle Anschauungen, der Bildungsstand, allgemeines Erfahrungswissen, Merkfähigkeit, Denk- und Kombinationsvermögen (Diemer 2020a, Rn. 17 zu § 3). Die Staatsanwaltschaft nimmt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage der Informationen der Jugendhilfe eine erste Prüfung vor. Das Gericht entscheidet mit Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Hauptverfahren selbständig und in der Regel ohne die Hinzuziehung von Sachverständigen, jedoch unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe. Nimmt die Justiz eine strafrechtliche Verantwortlichkeit an, führt dies bei einer abweichenden Einschätzung der Jugendhilfe nicht zwingend zur Hinzuziehung von Sachverständigen (Diemer 2020a, Rn. 15 zu § 3).

2.3.2 Diversion

Das Sanktionssystem des Jugendstrafrechts geht in Übereinstimmung mit vielfältigen Erkenntnissen der Kriminologie davon aus, dass alltägliche und wenig gravierende Verstöße junger Menschen gegen strafrechtliche Verbote maßvolle Reaktionen im Rahmen des Jugendstrafrechts begründen können, ohne dass regelmäßig eine Strafe im eigentlichen Sinne oder auch nur eine formelle Verurteilung durch ein Jugendgericht gefordert wäre (Streng 2020, S. 128). Dies beruht auf der Erkenntnis, dass ein großer Teil der Jugendkriminalität bagatellhaft bleibt und eine alterstypische, also mit zunehmender Reifung vorübergehende Erscheinung darstellt (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006, S. 357; Heinz 2019, S. 160 ff.).

Bei der Auswahl einer angemessenen Reaktion ist nicht zuletzt darauf zu achten, dass intendierte kriminalpräventive Wirkungen nicht unbe-

absichtigt in ihr Gegenteil verkehrt werden. Das gilt insbesondere für Freiheitsentziehungen, deren entsozialisierende Folgen gerade bei jungen Gefangenen auf längere Sicht eher in den Vordergrund treten können (Eisenberg & Kölbel 2017, S. 644 ff.; Höynck & Hosser 2007, S. 390 ff.).

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Subsidiarität ist der erzieherische Eingriff daher grundsätzlich so gering wie möglich zu halten (Brunner & Dölling 2017, Rn. 6 zu § 45). Die Diversion nach §§ 45, 47 JGG eröffnet der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Möglichkeit, das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende früh und ohne formelle Sanktion zu beenden. Sie wird in der Praxis des Jugendstrafverfahrens vielfach einem umfangreicheren und stärker an den Regeln des allgemeinen Strafverfahrens orientierten Vorgehen vorgezogen (Streng 2020, S. 93 ff.) und besitzt für die Häuser des Jugendrechts eine besondere Bedeutung (Denny 2019).

Dabei sind mehrere Varianten zu unterscheiden. Bei einem Vergehen, geringer Schuld sowie dem Mangel eines öffentlichen Interesses an der weiteren Tatverfolgung kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 I JGG die Einstellung des Verfahrens veranlassen, ohne weitere Erziehungsmaßnahmen einzuleiten. Hier kommt der Staatsanwaltschaft eine weitreichende Entscheidungskompetenz zu, da sie ohne Zustimmung des Gerichts und ohne weitere Absprache mit einer anderen Institution das Verfahren folgenlos einstellen kann.

Einer solchen Zusammenarbeit bedarf es dagegen bei einer Einstellung nach § 45 II JGG. Wird die Wirkung des Ermittlungsverfahrens als nicht ausreichend angesehen, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren selbst im Falle eines Verbrechens einstellen, soweit sie eine Anklage für nicht erforderlich hält und eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich zwar auch hier eine alleinige Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft darüber, ob von einer weiteren Verfolgung der Straftat abgesehen wird. Allerdings setzt § 45 II JGG eine bereits durchgeführte oder eingeleitete erzieherische Maßnahme voraus. Eine Einstellung nach dieser Variante wird also erst durch die Mitwirkung der Jugendhilfe, der Polizei oder auch der Erziehungsberechtigten ermöglicht (Eisenberg &

Kölbel 2021, Rn. 20 ff. zu § 45). Die Staatsanwaltschaft hat mangels klarer gesetzlicher Regelung keine Kompetenz, erzieherische Maßnahmen selbst einzuleiten. Man ist sich aber weitgehend einig, dass gegen ein aktives Eingreifen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung herzustellen, keine Bedenken bestehen, wenn es bei der Anregung erzieherischer Maßnahmen bleibt (Brunner & Dölling 2017, Rn. 31 zu § 45; Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 21 zu § 45).

Der Begriff der erzieherischen Maßnahmen geht über die förmlichen Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes hinaus. Erfasst ist jede erzieherisch geeignete Maßnahme, die von privater oder öffentlicher Seite im Rahmen ihrer Befugnisse vorgenommen worden ist (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 20 ff. zu § 45). Neben Maßnahmen Erziehungsberechtigter können dies auch solche der Jugendhilfe sein. Die Jugendhilfe kann dadurch Bedingungen für die Entscheidung einer Verfahrensbeendigung setzen, dass sie selbst Maßnahmen einleitet oder durch den persönlichen Kontakt mit Jugendlichen und deren Bezugspersonen Vorschläge für andere erzieherische Maßnahmen unterbreitet.

Selbst die Mitwirkung der Polizei kann in bestimmten Fallgruppen eine Maßnahme im Sinne des § 45 II JGG darstellen. Das gilt etwa bei jugendtypischen Straßenverkehrsdelikten, wenn der Aufforderung der Polizei nachgekommen wird, ein verbotswidrig präpariertes Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand vorzuführen (Diemer 2020b, Rn. 15 zu § 45). Auch ein normverdeutlichendes Gespräch mit dem Jugendlichen in der ersten Vernehmung kann eine Maßnahme im Sinne des § 45 II JGG darstellen. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gefordert, da andernfalls die Gefahr besteht, informelle Sanktionen gegen den Jugendlichen zu verhängen, ohne dass ein hinreichender Anfangsverdacht gegen den Jugendlichen vorliegt, um überhaupt ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 20i zu § 45).

Die eingriffsintensivste Variante staatsanwaltschaftlicher Diversion findet sich in der Vorschrift des § 45 III JGG. Danach regt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens vor dem Jugendrichter an und schlägt eine Ermahnung, eine Weisung oder eine Auflage vor, wenn der Jugendliche geständig ist und keine Anklage, aber die Anordnung einer

richterlichen Maßnahme für erforderlich erachtet wird. Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 III JGG ist dementsprechend eine Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendhilfe erforderlich. Gedenkt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach dieser Vorschrift einzustellen, wird sie die Jugendhilfe über den Tatvorwurf informieren und diesbezüglich anhören (Brunner & Dölling 2017, Rn. 39 zu § 45). Die Staatsanwaltschaft besitzt eine Anregungskompetenz hinsichtlich der im Gesetzestext enumerativ aufgeführten Maßnahmen, bei denen es sich um bestimmte Weisungen und Auflagen handelt, also um jugendstrafrechtliche Sanktionen, die auch aufgrund einer formellen Verurteilung in Betracht kämen. Das Jugendgericht muss der Anregung der Staatsanwaltschaft zwar nicht nachkommen, allerdings müssen sich Jugendgericht und Staatsanwaltschaft über die anzuordnende Maßnahme einigen. Andernfalls kommt eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nicht in Betracht. Daher wird in der Praxis eine Verständigung empfohlen (Diemer 2020b, Rn. 26 zu § 45).

Ist bereits das Hauptverfahren eröffnet, kann der Jugendrichter seinerseits in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 47 JGG unter den Voraussetzungen des § 45 JGG einstellen.

2.3.3 Untersuchungshaft und Haftentscheidungshilfe

Zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens kann es erforderlich sein, gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft anzuordnen. Im Jugendstrafverfahren ist es erklärtes Ziel des Gesetzgebers, eine Untersuchungshaft zu vermeiden (§ 72 I 1 JGG). Danach muss vorrangig geprüft werden, ob andere, weniger eingreifende erzieherische Maßnahmen die Sicherung des Verfahrens gewährleisten. Erst wenn ein vergleichbarer Erfolg mit anderen Maßnahmen nicht erzielt werden kann, kann Untersuchungshaft angeordnet werden. Der Haftbefehl muss eine Begründung enthalten, warum kein anderes Sicherungsmittel in Betracht kommt (§ 72 I 3 JGG).

Die Jugendgerichtshilfe ist von der Vollstreckung eines Haftbefehls unverzüglich durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Haftrichter zu benachrichtigen (§ 72a JGG). Auch von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen muss die Jugendgerichtshilfe in der Regel unterrichtet

werden, wenn eine Vorführung vor dem Haftrichter zu erwarten ist (Brunner & Dölling 2017, Rn. 1 zu § 72a); denn bereits der Erlass eines Haftbefehls soll nach § 72a S. 1 JGG mitgeteilt werden.

Die Kooperation von Justiz und Jugendhilfe soll die Inhaftierung von Jugendlichen und Heranwachsenden vermeiden oder zumindest so kurz wie möglich halten. Umstände, die trotz des Vorliegens eines Haftgrundes (§§ 112 II, 112a StPO) eine Entscheidung gegen die Haft zulassen, sind möglichst schnell zu ermitteln. Durch die Untersuchung der persönlichen und sozialen Lebensbedingungen der Beschuldigten kann die Jugendhilfe überprüfen, ob und wie durch Hilfeleistungen eine Inhaftierung vermieden werden kann, sei es durch ambulante oder stationäre Maßnahmen. Insbesondere bei der Annahme einer Fluchtgefahr, die in der Praxis häufig als Haftgrund in Betracht gezogen wird, kann die Jugendhilfe auf der Grundlage ihrer Ermittlungen vorschlagen, anstelle der Untersuchungshaft eine vorläufige Erziehungsmaßnahme wie die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe anzuordnen (§§ 72 I 3, 71 II JGG). Solche Alternativen sind aber auch dann zu prüfen, wenn der Haftbefehl auf eine Wiederholungsgefahr gestützt werden soll.

Vor allem Annahmen zur Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr werden sich mit den Ermittlungen der Jugendhilfe nicht selten ausräumen lassen. Zwar gilt die jugendstrafrechtliche Beschränkung auf Fälle konkreter Fluchtvorbereitungen und Wohnsitzlosigkeit (§ 72 II JGG) nur für 14- und 15-Jährige, doch erscheinen die Fluchtmöglichkeiten Jugendlicher und Heranwachsender schon angesichts ihrer Lebenssituation zumeist wesentlich eingeschränkter als bei erwachsenen Beschuldigten. Junge Menschen sind meist stärker in ihr soziales Umfeld eingebunden und verfügen nur begrenzt über finanzielle Mittel. Ein Untertauchen wird regelmäßig nur in ihrem vertrauten Milieu in Betracht kommen (Ostendorf & Drenkhahn 2020, S. 108). Der aufgrund der nicht nach Altersgruppen differenzierten Tabellen der Strafverfolgungsstatistik entstehende Eindruck, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr auch in Verfahren gegen junge Menschen dominiert, ist durch regionale empirische Forschungen immer wieder in Frage gestellt worden (Heinz 2019, S. 695; Kurzberg 2009, S. 142).

Die Jugendhilfe kann als Verfahrensbeteiligte eine Haftprüfung veran-

lassen, wenn beispielsweise tatsächliche Annahmen zu den Voraussetzungen von Fluchtgefahr in Frage gestellt werden können oder zumindest Haftalternativen in Betracht kommen. In der Kommentarliteratur wird sogar teilweise vertreten, dass der Haftbefehl aufzuheben ist, wenn die Jugendhilfe nicht unverzüglich von der Vollstreckung der Untersuchungshaft unterrichtet wurde (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 9a zu § 72a; Sonnen 2020c, Rn. 7 zu § 72a).

3. Das Haus des Jugendrechts Höchst

3.1 Historie der Häuser des Jugendrechts

Wie bereits erwähnt, wurde in der Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Prävention und Reduktion von Jugendkriminalität in einer Phase zunehmender Jugendkriminalität ein Kritikpunkt gegenüber der damals vorherrschenden Verfahrenspraxis in einer zu langen Verfahrensdauer gesehen. Man versprach sich von schnelleren Reaktionszeiten eine zuverlässigere präventive Wirkung (Mertens 2003, S. 161 ff.; Müller, Mutke & Wink 2008, S. 18). Als Ursache der langen Bearbeitungszeiten wurde gesehen, dass die im Jugendstraßverfahren involvierten Institutionen, vor allem Polizei, Justiz und Jugendgerichtshilfe, zu wenig koordiniert vorgingen. Weiter wurde der Mifsstand angenommen, dass die beteiligten Behörden auch inhaltlich aneinander vorbei arbeiteten. Einem holistischen Ansatz folgend sollten die staatlichen und kommunalen Reaktionen auf Vergehen junger Menschen inhaltlich besser verzahnt und beschleunigt erfolgen, um langfristig eine Reduktion von Jugenddelinquenz zu erzielen. Gleich bei der ersten Verfehlung sollte rasch und zeitnah reagiert werden.

Einen Hintergrund bildete weiter die Überlegung, dass ein junger Mensch, dessen moralische Instanz noch nicht fertig ausgereift ist, bei allzu zeitverzögerter Reaktion auf sein delinquentes Verhalten die Verbindung zwischen Straftat und Bestrafung nicht mehr herstellen kann – was aktuellen neurowissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht (Dünkel, Geng & Passow 2017).

Ziel von Reformüberlegungen war es folglich, die Zusammenarbeit der im Strafverfahren beteiligten Institutionen zu erhöhen. Im Jahr 1999 nahm sodann das erste Haus des Jugendrechts in Deutschland seine Arbeit auf; 2020 gibt es in der Bundesrepublik 34 Projekte dieser Art, davon fünf in Hessen (Lohrmann & Schaerff 2021, S. 129). Ein weiterer Ausbau ist nicht nur in Hessen zu erwarten. Die Projekte variieren trotz der sich durchsetzenden Bezeichnung „Haus des Jugendrechts“ hinsichtlich einiger Details innerhalb der Konzepte, jedoch verschreiben sich alle der engeren und fallorientierten Kooperation im Kontext von

Jugendstrafverfahren.

Die Häuser des Jugendrechts als Kooperationsmodelle der an Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen werden in der Fachwelt seit Jahren durchaus kontrovers diskutiert. Auch wenn sich im Verlauf des Forschungsvorhabens der Eindruck ergeben hat, dass alle im Haus des Jugendrechts Höchst vertretenen Professionen mit diesem Modell im Arbeitsalltag gut zurechtkommen, damit im Wesentlichen zufrieden sind und in der Gründungsphase auch auf lokaler Ebene geäußerte grundsätzliche Kritik sich wohl erledigt hat, lesen sich überregional publizierte Einschätzungen von Häusern des Jugendrechts bis in die jüngste Gegenwart weniger positiv und – je nach Schwerpunktsetzung – deutlich kritisch (z.B. Lohrmann & Schaerff 2021, S. 144; Riekenbrauk 2019; Trenczek & Goldberg 2016, S. 460 ff.). Allerdings kann diese Diskussion im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht vollständig gewürdigt werden.

3.2 Konzept des Haus des Jugendrechts Höchst

Dem Eckpunktepapier aus dem Jahr 2008 ist der Grundsatz zu entnehmen, dass junge Menschen frühzeitig und präventiv erreicht werden sollen. Auf strafrechtliches Fehlverhalten ist individuell und vor allem zeitig zu reagieren. Es soll eine Abstimmung der Maßnahmen und Hilfen durch die Zusammenarbeit des Polizeipräsidiums, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und der Vermittlungsstelle Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren gewährleistet werden. Die formulierten Ziele wurden bereits genannt (s. Abschnitt 1), darunter fallen die Optimierung der Zusammenarbeit, die beschleunigte und zeitnahe Reaktion auf normwidriges Verhalten und die vermehrte Prävention durch institutionsübergreifende Zusammenarbeit.

Seit der Eröffnung des Hauses des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst im Februar 2011 arbeiten seit nunmehr zehn Jahren Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Jugendgerichtshilfe, der (Jugend-) Staatsanwaltschaft und des Täter-Opfer-Ausgleichs unter einem Dach in dem Gebäude in der Kurmainzer Straße 24 zusammen. Für Vertreter anderer freier Träger der Jugendhilfe, die im Einzelfall involviert sind,

und die Jugendrichterinnen und Jugendrichter stehen zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die örtliche Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts Höchst orientiert sich an der Wohnortzuständigkeit im Jugendrecht (§ 42 I Nr. 2 JGG) und umfasste im Jahr 2015 Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus den westlichen Frankfurter Stadtteilen Griesheim, Höchst, Nied, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach und Zeilshausen, seit dem Jahr 2021 zusätzlich noch aus Rödelheim. Die Zuständigkeitsregelung gilt ohne Einschränkungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren und den Täter-Opfer-Ausgleich. Potentielle Schwellen- und Intensivtäter werden ebenso betreut wie junge Tatverdächtige, die nur ein einziges Mal in Erscheinung treten.

Was Polizei und Staatsanwaltschaft betrifft, erfolgt nicht nur die Sachbearbeitung von Verfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus den genannten Stadtteilen, sondern auch von Jugendschutzdelikten (§ 26 GVG), wenn die betroffenen Kinder oder Jugendlichen unter 16 Jahren ihren Wohnsitz in diesem Einzugsbereich haben. Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes werden das Jugend- und Sozialamt, vor allem der Kinder-Jugendhilfe-Sozialdienst (KJS), verstärkt einbezogen.

Hinsichtlich der Tatvorwürfe konzentriert sich das Haus des Jugendrechts auf typische Fälle der Jugendkriminalität, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Im Detail ist zu beachten, dass vor allem eher selten vorkommende und ungewöhnliche Tatvorwürfe, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende aus den genannten Stadtteilen richten, von anderen Stellen außerhalb des Hauses bearbeitet werden. Solche Ausnahmen betreffen Kapital- und Sexualdelikte, Taten mit politischem Hintergrund und den Umgang mit illegalen Drogen in nicht geringen Mengen (Denny 2019, S. 393). Dabei handelt es sich um Deliktsbereiche, die bei der Staatsanwaltschaft jeweils durch spezialisierte Dezernate im Haupthaus bearbeitet werden. Für die Polizei gilt zudem eine Einschränkung im Bereich der Betrugsdelikte.

Bereits die Anfänge der Zusammenarbeit wurden im Rahmen eines kooperativen Forschungsprojekts der KrimZ mit der Universität Gießen wissenschaftlich begleitet (Linz 2013). Inhaltlich wurde hierbei ein Fo-

kus auf die behördenübergreifende Zusammenarbeit, die damit einhergehende neue Arbeitsweise und die dabei gesammelten Erfahrungen der einzelnen Mitarbeiter gelegt. Die frühere Untersuchung hat aufgrund der damaligen Befragungen festgehalten, dass die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch zeitnahe und individuelles Reagieren auf die Straftat, zügige Absprachen bezüglich des Vorgehens und bessere Weitergabe von Informationen zwischen den Institutionen erfolgt ist. Persönliche Kontakte und direkte fallbezogene Gespräche haben zur Effektivität im Umgang mit Jugenddelinquenz beigetragen (Linz 2013, S. 157 ff.). Weiterhin bauten die Jugendlichen ein größeres Vertrauensverhältnis und mehr Akzeptanz auf, nahmen Termine öfter wahr und suchten teilweise selbst den Kontakt zu ihren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern. Der Bericht hat eine noch weitergehende Aufgabenstrukturierung und Vernetzung der einzelnen Einrichtungen empfohlen (Linz 2013, S. 187 ff.).

Im Folgenden werden die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der im Haus des Jugendrechts Höchst ansässigen Institutionen dargestellt. Sodann wird die Zusammenarbeit skizziert und es werden Für und Wider bisheriger Forschungsergebnisse thematisiert.

3.3 Die Staatsanwaltschaft

Im Haus des Jugendrechts Höchst arbeiten insgesamt fünf Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, darunter drei Staatsanwältinnen. Die Anzahl der ausgewiesenen Personalstellen liegt allerdings etwas niedriger, so dass die Bediensteten überwiegend in Teilzeit arbeiten (Denny 2019, S. 392). Die Aufgaben der Jugendstaatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen, die sie auch sonst im Jugendstrafverfahren wahrnimmt (s. Abschnitt 2.1.2). In der früheren Forschungsliteratur wird der Staatsanwaltschaft gerade in Bezug auf eine gelingende Kooperation in einem Haus des Jugendrechts eine zentrale Rolle zugeschrieben (Feuerhelm & Kügler 2003, S. 41).

Traditionell steht die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer zentralen Stellung im Ermittlungsverfahren in engem Kontakt zu Verteidigerinnen

und Verteidigern sowie zu den Gerichten. Obwohl das Amtsgericht Frankfurt am Main mit seiner Außenstelle Höchst als Justizbehörde nicht in das Haus des Jugendrechts eingebunden ist, ist eine Jugendrichterin des Höchster Gerichts für alle Verfahren aus dem Haus des Jugendrechts zuständig, sodass es dort eine klare Ansprechperson gibt.

Jenseits konkreter Ermittlungsverfahren nimmt die Staatsanwaltschaft an Besprechungen, insbesondere Fallkonferenzen am „Runden Tisch“, teil. Bei den Fallkonferenzen treten alle im Haus des Jugendrechts arbeitenden Institutionen mit delinquenten Jugendlichen oder Heranwachsenden, die gehäufte Auffälligkeiten und soziale Problemlagen aufweisen, und deren Eltern in einen Dialog, wobei diese pädagogischen Motivationsgespräche eine positive Verhaltensänderung anregen sollen (Denny 2019, S. 394).

3.4 Die Polizei

Im Haus des Jugendrechts Höchst beschäftigen sich zum Zeitpunkt der Erhebung elf Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei mit den Fällen der Jugendkriminalität. In der Regel stehen sogar zwölf Personalstellen für Beamte mit einer Ausbildung zur Bearbeitung von Jugendkriminalität zu Verfügung (Denny 2019, S. 392). Da mindestens eine Polizistin oder ein Polizist für einen bestimmten Stadtteil zuständig ist, kann ein Höchstmaß an Personen- und Ortskenntnis ermöglicht werden und deswegen eine effektivere Bearbeitung der Jugenddelinquenz stattfinden.

Die Aufgaben der Polizei im Haus des Jugendrechts unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen, die sie auch sonst im Jugendstrafverfahren wahrnimmt (s. 2.1.4). Die Polizei bearbeitet Jugendschutzdelikte, bei denen Gewaltdelikte an Kindern oder Jugendlichen verübt wurden, sowie die meisten Ermittlungsverfahren gegen tatverdächtige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Einzugsbereich des Hauses. Schwerpunktmäßig werden zudem Ermittlungsverfahren gegen „besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren“ (BASU 21) bearbeitet. Dieses Programm hat zum Ziel, das Abgleiten besonders auffälliger Jugendlicher oder Heranwachsender in dauerhafte Delinquenz frühzeitig zu er-

kennen und zu verhindern. Dazu erfolgt eine intensive Betreuung im Haus des Jugendrechts und eine Zusammenarbeit mit der Familie und der Schule. Insbesondere die Verfolgung von Körperverletzungs- und Raubdelikten, die durch junge Straftätergruppierungen begangen werden, ist Bestandteil dieser Konzeption.

Die Prävention der Jugendkriminalität soll durch Vernetzung und Zusammenarbeit des Hauses des Jugendrechts mit Schulen und Jugendeinrichtungen sowie mit Gewaltpräventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche jeder Altersklasse erreicht werden. Dabei werden landesweit etablierte Ansätze der hessischen Initiative „Netzwerk gegen Gewalt“ verfolgt. Zu den Gewaltpräventionsprogrammen gehören beispielsweise die „Prävention im Team“ (PiT), bei der Schülerinnen und Schüler von Sekundarschulen in Rollenspielen lernen, sich nicht zum „Opfer“ zu machen (Lemmer & Wagner 2013), sowie das Unterrichtsprogramm „Eigenständig werden“, das bereits im Grundschulalter Anwendung finden kann und neben Sucht- und Gewaltprävention die Persönlichkeitsentwicklung fördern soll (Maruska et al. 2010).

3.5 Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe im Haus des Jugendrechts Höchst verfügt momentan über fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe im Haus des Jugendrechts unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen, die sie auch sonst als Jugendhilfe im Strafverfahren wahrnimmt (s. 2.1.3).

Da nicht selten Konflikte zwischen den jungen Straffälligen und ihren Eltern oder ihrer Familie bestehen, die das gegenseitige Vertrauen belasten, sieht sich die Jugendgerichtshilfe als Ansprechpartner und Vermittlungsstelle. Die Beratung kann vor, während oder nach einem Ermittlungs- oder Strafverfahren stattfinden. Im gemeinsamen Gespräch sollen Möglichkeiten gefunden werden, die Situation zu verbessern. Überdies stehen die Mitarbeiter der JGH bei Fragen zur schulischen und beruflichen Situation, bei persönlichen Problemen und bei Fragen zum Gerichtsprozess Rede und Antwort. Falls auf die Durchführung einer Gerichtsverhandlung verzichtet werden kann, wird gemeinsam mit

der Staatsanwaltschaft nach einem geeigneten Weg zur Beendigung des Verfahrens mit entsprechenden Auflagen und Weisungen gesucht. Soweit es zu einer Verhandlung vor dem Jugendgericht kommt, werden die Jugendlichen und Heranwachsenden begleitet, und die JGH macht Vorschläge zu den gerichtlichen Maßnahmen.

In Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe werden zusätzlich Schulden-, Schul- und Ausbildungs- sowie Drogenberatungen angeboten. Darüber hinaus stellt die JGH bei Bedarf Kontakt zum Jobcenter, dem Sozialrathaus oder zu weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten her. Das Haus des Jugendrechts steht in Kontakt zur Jugend-Kultur-Werkstatt Falkenheim Gallus e.V., wo die Jugendlichen während auferlegter Arbeitsstunden die Bildhauerei erlernen oder gemäß ihren Interessen bei der Reparatur und Pflege von Mofas oder Motorrädern helfen können. Der Verein Kinder- und Jugendhilfe Frankfurt e.V. bietet Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Seminare, Kochkurse und weitere Programme an.

3.6 Der Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Besonderheit des Hauses des Jugendrechts Höchst ist die Einbindung einer Vermittlungsstelle für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main als freiem Träger der Jugendhilfe betrieben wird. Die Bemühung um einen Täter-Opfer-Ausgleich kann Gegenstand einer Weisung sein (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG) und im Rahmen der Diversion nach § 45 II 2 oder §§ 45 III 1, 10 I 3 Nr. 7 JGG herangezogen werden. Diese Form des sozialen Ausgleichs bietet einen ganzheitlichen Umgang mit Straftaten, da straf- und zivilrechtliche, aber auch psychosoziale Aspekte berücksichtigt werden. Der TOA birgt einerseits die Möglichkeit, von restriktiveren Sanktionen mit negativen Effekten abzusehen sowie Verfahren einzustellen, und stellt andererseits den durch die Tat gestörten Rechtsfrieden wieder her. Die Anzahl der durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleiche im Haus des Jugendrechts Höchst lag in den letzten fünf Jahren zwischen 76 und 103 Vorgängen, wobei die Anzahl der beteiligten Beschuldigten und Geschädigten jeweils etwas höher ausfiel (Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main 2020, S. 9 f.).

Die TOA-Vermittlungsstelle kann in jedem Stadium des Verfahrens und von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe oder dem Gericht eingeschaltet werden. Die Erstanregungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich erfolgten in Höchst zuletzt hauptsächlich durch die Polizei, was die dortigen Vermittlungen von denen anderer Stellen desselben Trägers im Stadtgebiet unterscheidet (Evangelischer Regionalverband 2020, S. 8). Beschuldigte oder Geschädigte können darüber hinaus aus eigenem Antrieb Kontakt zur TOA-Stelle aufnehmen.

Das Erkennen der Opfersicht stellt einen wichtigen Faktor beim TOA dar, sodass ein Konfliktregelungsgespräch zwischen Täter und Opfer in den meisten Fällen unabdingbar ist. Zuerst kommt es zu einer subjektiven Schilderung des Vorfalls aus der Sicht der Geschädigten und der Beschuldigten, dann wird das Tatgeschehen aufgearbeitet und ein gemeinsamer Nenner gesucht. Ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich kann beispielsweise eine Entschuldigung, eine finanzielle Ausgleichsleistung, die Rückgabe entwendeter Dinge, eine gemeinsame Aktivität oder eine Verhaltensvereinbarung zum Ziel haben. Überdies überwacht die Vermittlungsstelle das Einhalten des Abkommens.

3.7 Die Zusammenarbeit

Die Kooperation der einzelnen im Haus des Jugendrechts Höchst ansässigen Professionen dürfte den eigentlichen Kern des Projekts betreffen. Dazu gehört die regelmäßig alle 14 Tage stattfindende Hauskonferenz, an der sich alle beteiligten Institutionen nach Möglichkeit vollzählig beteiligen. Diese dient neben der Besprechung aktueller organisatorischer Fragen der Planung gemeinsamer Termine und der Präventionsarbeit. Als das Haus des Jugendrechts eingerichtet wurde, kam es darüber hinaus zu einer Hospitation der Polizeibeamten bei der Jugendgerichtshilfe; auch bei neu hinzugekommenen Polizistinnen und Polizisten ist es üblich, sie mittels Hospitationen im Haus des Jugendrechts einzuarbeiten. Polizei und Staatsanwaltschaft stehen ebenfalls in regem Austausch miteinander.

Wie bereits angesprochen (s. Abschnitt 3.3), gibt es die besondere Möglichkeit eines „Runden Tisches“, bei dem sich die im Haus des Ju-

gendrechts Höchst arbeitenden Professionen gemeinsam mit jugendlichen Delinquenten und Eltern verfahrensunabhängig zusammensetzen. Die davon zu unterscheidende alltägliche Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung lässt sich exemplarisch wie folgt darstellen:

Nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nimmt die Polizei schnellstmöglich Kontakt zur Staatsanwaltschaft auf und bespricht das weitere Vorgehen. Dies findet nicht – wie bei traditionell arbeitenden Behörden des Jugendstrafverfahrens – telefonisch, postalisch oder per E-Mail statt, sondern im direkten Gespräch miteinander. In der Regel wird bereits in diesem frühen Stadium die JGH eingebunden. Sollte ein Hilfebedarf bestehen, leitet die JGH die nötigen Schritte ein. Falls neue Erkenntnisse vorliegen, gibt die Polizei diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft und die JGH weiter, sodass frühzeitig reagiert und konkrete Maßnahmen initiiert werden können. Da sich der TOA im selben Gebäude befindet, wird dieser bei Bedarf ebenfalls frühzeitig eingeschaltet. Die Sekretariate koordinieren die Arbeit.

Die Polizei ermittelt wie auch sonst im Jugendstrafverfahren weitgehend selbständig. Soweit wegen des Umfangs der Ermittlungen oder eilbedürftiger Maßnahmen eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, kann diese im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Dies gilt auch für die Aktenübermittlung, die dann von Hand zu Hand möglich ist.

Auch wenn die Ermittlungen bereits abgeschlossen sind und die Staatsanwaltschaft eine Einstellung im Wege der Diversion erwägt, kann schnell und unmittelbar bei der Jugendgerichtshilfe oder der Polizei nachgefragt werden, wenn weiterer Informationsbedarf besteht. Auf diese Weise können auch persönliche Eindrücke etwa aus Vernehmungen oder anderen Kontakten zu jungen Beschuldigten und ihrem Umfeld unmittelbar weitergegeben werden.

4. Jugenddelinquenz in Frankfurt

In der Literatur liegen zahlreiche kriminologische Beiträge zur Struktur und Entwicklung von Jugenddelinquenz vor, die an dieser Stelle nicht umfassend resümiert werden können. Im Wesentlichen lassen sich zwei Erkenntnisquellen unterscheiden, nämlich amtliche Statistiken über registrierte Delikte (wie die Polizeiliche Kriminalstatistik) und Befragungen, in denen beispielsweise Selbstberichte über die Begehung ausgewählter und relativ häufig vorkommender Delikte erhoben werden. Die neuere Befragungsforschung interessiert sich meist nicht in erster Linie für die Aufhellung des Dunkelfelds, sondern begreift Selbstberichte über Jugenddelinquenz oder Berichte aus der Opferperspektive als eigenen Forschungsgegenstand. Diese beiden Erkenntnisquellen über Jugenddelinquenz weisen jeweils methodenbedingte Vorzüge und Nachteile auf, ohne dass eine von ihnen generell als aussagekräftiger anzusehen wäre (Birkel 2015; Heinz 2019, S. 121 ff.).

In Befragungsstudien geben junge Menschen häufig an, bereits bagatel hafte, strafrechtlich jedoch relevante Verfehlungen (wie Leistungsschleichung, illegale Downloads, Sachbeschädigung) begangen zu haben (Lösel & Bliesener 2003). Das normverletzende Verhalten beginnt in der Regel um das 12. bis 13. Lebensjahr und lässt dann merklich nach (Bergmann, Baier, Rehbein & Mößle 2017; Farrington 1986). Doch liegen immer wieder replizierte Befunde vor, dass ein kleiner Anteil – um 5 % der jungen Delinquenten – längerfristig auffällig bleibt und auch im Erwachsenenalter noch Straftaten begeht (Stattin, Kerr & Bergmann 2010). Darüber hinaus sind diese jungen Personen für etwa ein bis zwei Drittel der registrierten Jugendstraftaten verantwortlich (Dalteg & Levander 1998; Loeber, Farrington & Waschbusch 1998). In Deutschland werden die binnen eines Jahres mehrfach auffälligen Jugendlichen oder Heranwachsenden häufig als junge Mehrfach- und Intensivtäter (MIT) bezeichnet, wobei die zugrunde gelegten Definitionen je nach Bundesland variieren (Glaubitz, Bliesener & Klatt 2017; Koch-Arzberger et al. 2010).

Was amtliche Statistiken zur Entwicklung der Jugenddelinquenz betrifft, stieg die Zahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen der unter 21-Jährigen in den westlichen Bundesländern seit Ende der 1980er

Jahre bis 2004 stark an (Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz 2006, S. 382 ff.). Danach nahm die polizeilich registrierte Jugendkriminalität über einen Zeitraum von zehn Jahren bundesweit fast stetig ab; nach deutlich höheren Zahlen in den beiden Jahren 2015 und 2016 hat sich der Rückgang der absoluten Zahlen junger Tatverdächtiger weiter fortgesetzt (Baier 2020; Baier, Krieg & Kliem 2021; Bundeskriminalamt 2021). Die sich aus der amtlichen Statistik ergebenden Zahlenreihen werden bei langfristiger Betrachtung allerdings durch Veränderungen der Zählweise beeinflusst, was an dieser Stelle zunächst vernachlässigt wird. Zudem verläuft die Entwicklung der registrierten Gesamtkriminalität für einzelne Deliktgruppen unterschiedlich. So kann im Bereich der Gewaltdelikte ein merklicher Anstieg für den Zeitraum bis 2007 beobachtet werden, während die Zahlen seither wieder rückläufig sind.

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsvorhabens verlieren solche bundesweiten Entwicklungen der registrierten Kriminalität junger Menschen allerdings an Bedeutung. Aussagekräftiger erscheinen in diesem Zusammenhang Informationen zur Datenlage hinsichtlich der polizeilichen Registrierung von Kriminalität junger Menschen mit besonderem Fokus auf das Land Hessen und die Stadt Frankfurt am Main. Hierfür wurden regionale Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts und des Hessischen Landeskriminalamts ab dem Jahr 2009 herangezogen. Die vorliegenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Gesamtzahl ermittelter Tatverdächtiger und sind nicht in Relation zur Bevölkerungszahl des jeweiligen Jahres gesetzt.

Eine länger in die Vergangenheit zurückreichende Zeitreihe wäre zwar wünschenswert gewesen, weil das Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst bereits im Jahr 2011 eröffnet wurde, doch wurde eine „echte“ Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene im Rahmen der PKS erst 2009 eingeführt. Im davorliegenden Zeitraum sind Verzerrungen durch Mehrfachzählungen von Tatverdächtigen nicht auszuschließen, sodass eine Vergleichbarkeit zu den Vorjahren nicht in vollem Umfang gegeben ist. Die PKS stellt kein unmittelbares Abbild der Kriminalitätswirklichkeit dar, da sie ausschließlich polizeilich bearbeitete Fälle, das statistische „Hellfeld“, umfasst und nicht alle Formen strafbaren Verhaltens einbezieht. Sie vermag jedoch – insbesondere hinsichtlich der re-

gistrierten Kriminalität jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger – wesentliche Ausschnitte des Kriminalitätsgeschehens zu erfassen und generiert zumindest für die Zeit von 2009 bis in die Gegenwart regelmäßig und gleichförmig registrierte statistische Daten (Eisenberg & Kölbel 2017, S. 169).

Betrachtet man die Anteile jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen und für alle registrierten Delikte, so zeigt sich im Zeitraum zwischen 2009 und 2019 hessenweit ein leicht wellenförmiger Verlauf mit einem atypischen Anstieg im Jahr 2015, jedoch weiterhin tendenzieller Abnahme (Abbildung 1).

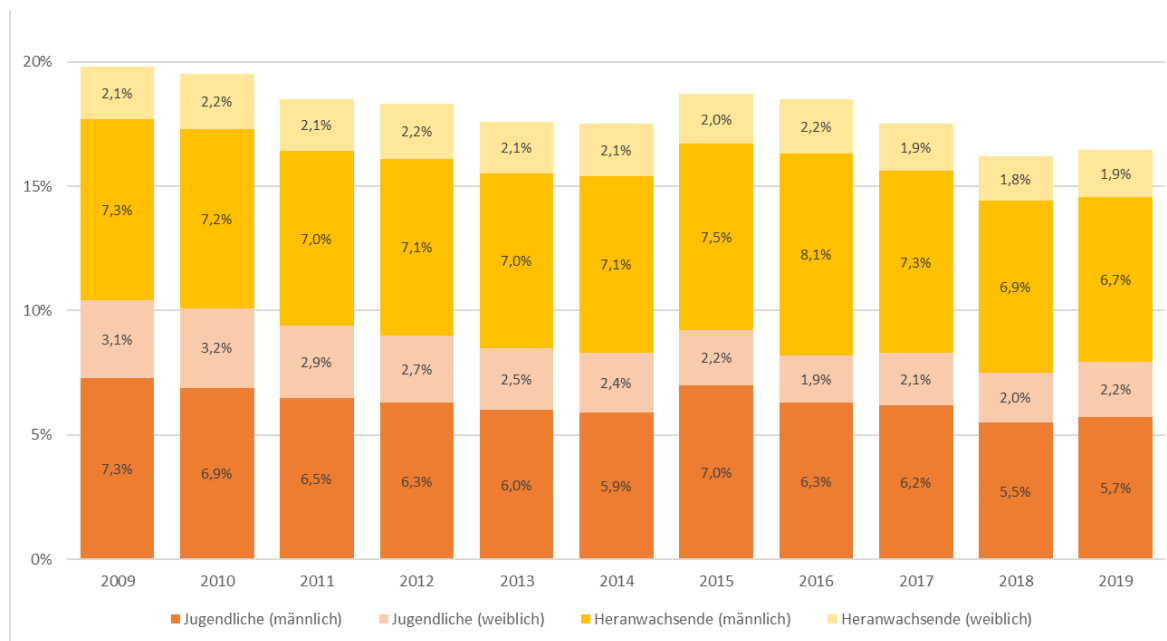


Abbildung 1: Anteile jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen nach Geschlecht in Hessen 2009-2019

Der leichte Anstieg der Gesamtzahl der beobachteten Tatverdächtigen im Jahr 2015 in Hessen kann bei einer geschlechterdifferenzierten Betrachtung insbesondere auf den gestiegenen Anteil junger Männer zurückgeführt werden. Dieses Jahr ist auch in bundesweiten Zeitreihen der Polizeilichen Kriminalstatistik als Ausreißer markiert, wenn man sich auf nichtdeutsche Tatverdächtige konzentriert und ausländerrechtliche

Verstöße einbezieht; bekanntlich wurde in diesem Zeitraum eine besonders hohe Zuwanderung nach Deutschland registriert (Haverkamp 2020, S. 206 f.). Während der Anteil der Jugendlichen in Hessen im gesamten Beobachtungszeitraum unter dem bundesdeutschen Niveau liegt, ist der Anteil der Heranwachsenden in Hessen in den Jahren 2013, 2014 und 2016 leicht höher als im Bundesgebiet. Über die Jahre verteilt sind etwa drei Viertel der Tatverdächtigen männlich.

Unter den deutschen Großstädten nimmt die Stadt Frankfurt am Main in verschiedener Hinsicht eine Sonderrolle ein (Jacobs 2006; Stadt Frankfurt am Main 2021). Mit einer Bevölkerungszahl von über 764.000 Einwohnern³ ist sie die größte Kommune eines weit ausgehnteren Ballungsraums, der als Metropolregion Frankfurt-Rhein-Main bezeichnet wird und Teile dreier Bundesländer überspannt. Die Anzahl der Arbeitsplätze in der Stadt Frankfurt liegt wesentlich über der Zahl der erwachsenen Wohnbevölkerung; zahlreiche Personen sind in der Stadt beschäftigt, wohnen aber nicht im Stadtgebiet. Die Stadt ist besonders durch das alltägliche Zusammenleben von Menschen verschiedenster kultureller Herkunft geprägt.

Betrachtet man die Gesamtentwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Frankfurt am Main während der letzten 20 Jahre, so ergeben sich die höchsten Fallzahlen mit jeweils über 118.000 Fällen in den Jahren 2004 und 2014–2015. Im Zeitraum zwischen 2005 und 2013 sowie in den Jahren seit 2016 finden sich im Vergleich niedrigere Fallzahlen; die Zahl für das Jahr 2020 liegt ungefähr auf dem Niveau des Jahres 2002. Die aus polizeilicher Sicht bedeutsame Aufklärungsquote lag 2019 auf dem Höchststand von 69,2 % und 2020 immer noch bei 68,0 % (Polizeipräsidium Frankfurt am Main 2021, S. 12). Im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten ist die Aufklärungsquote in Frankfurt sehr hoch: 2020 betrugen die Aufklärungsquoten in Berlin 46,1 %, in Köln knapp 50 % (Bundeskriminalamt 2021b). Allerdings sind solche regionalen Unterschiede schwer interpretierbar (Heinz 2021).

Im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten ab 100.000 Einwohner

3 Die Stadt Frankfurt verzeichnete am 31.12.2020 nach der Bevölkerungsstatistik 764.104 Einwohnerinnen und Einwohner (Hessisches Statistisches Landesamt 2021, S. 15).

fällt Frankfurt zudem mit einem vergleichsweise geringen Anteil Jugendlicher und Heranwachsender sowohl an der Wohnbevölkerung (Jacobs 2006, S. 14 f.) als auch an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen auf, für die sich in den Veröffentlichungen der Polizeilichen Kriminalstatistik tatortbezogene Angaben finden (Abbildung 2).⁴

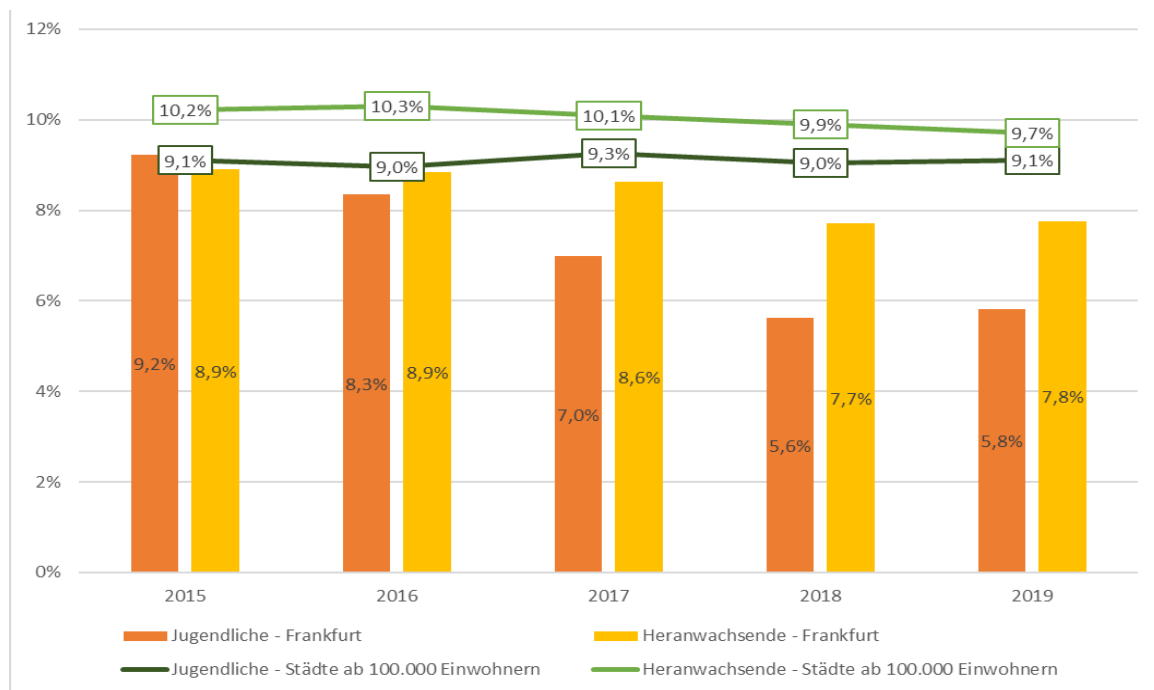


Abbildung 2: Vergleich von jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen in Frankfurt mit allen Städten ab 100.000 Einwohner

Der Anteil jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger in Frankfurt liegt in den Jahren 2015 bis 2019 mit einer Ausnahme jeweils unter dem Mittelwert aller deutschen Städte ab 100.000 Einwohner. Die einzige Ausnahme bildet das Jahr 2015, das aufgrund der Migrationsentwicklung in vielen amtlichen Statistiken als Ausreißer erscheint. Während der bundesweite Anteil beider Tatverdächtigen Gruppen im Vergleichszeitraum weitgehend konstant bleibt, sinkt der Anteil der beobachteten Tatverdächtigen in der Stadt Frankfurt bis weit unter den Durchschnittswert.

⁴ Dies gilt auch für ältere Datenreihen wie etwa im Vergleich der Städte über 200.000 Einwohner im Jahr 2009 (Bundeskriminalamt 2010, S. 94).

Abbildung 3 zeigt nun die Alters- und Geschlechtsverteilung der jungen Tatverdächtigen in Frankfurt. In den Jahren 2018 und 2019 hatte die Stadt Frankfurt im Vergleich zu allen deutschen Städten ab 100.000 Einwohner den niedrigsten Anteil jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger. Es ist nicht auszuschließen, dass sich hier ein erhöhter Anteil von Mehrfachtätern auswirkt, die im Laufe eines Jahres mehrere Straftaten begangen haben, jedoch nur einmalig in der statistischen Erfassung aufgenommen werden.

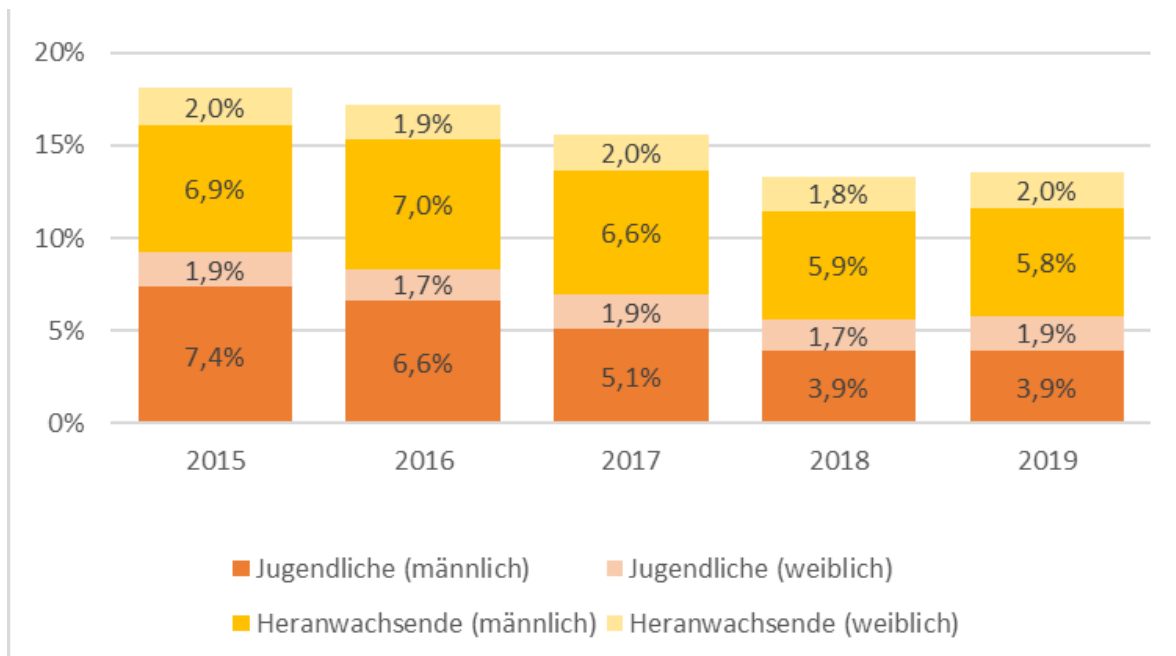


Abbildung 3: Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige nach Geschlecht in Frankfurt 2015–2019

Andererseits beeinflusst das in der Praxis bereits für die Einleitung von Ermittlungsverfahren herangezogene jugendstrafrechtliche Wohnortprinzip (§ 42 JGG) die Anzahl der Straftaten, die an einem bestimmten Ort registriert werden. In gewisser Weise reflektiert die polizeiliche Kriminalstatistik damit die Bevölkerungsstruktur der Stadt. Wenn Jugendliche aus den umliegenden Städten und Landkreisen in Frankfurt eine Straftat begehen, wird das Ermittlungsverfahren regelmäßig außerhalb der Stadt registriert. Dadurch wird die Anzahl der von jungen Menschen in Frankfurt begangenen Straftaten eher unterschätzt.

Beim Vergleich der Jugendkriminalität in Großstädten sollte beachtet werden, dass sich das Anzeigeverhalten und die Deliktsstruktur lokal unterscheiden kann, dass Bevölkerungs- und Gelegenheitsstrukturen sowie Tätermobilität unterschiedlich sind und dass bei der Berechnung der Häufigkeitszahlen nur die amtlich gemeldete Wohnbevölkerung – nicht jedoch Pendler, Touristen, Durchreisende etc. – berücksichtigt werden können. Daher werden die Häufigkeitszahlen für Großstädte generell überschätzt.

5. Untersuchungen zur Legalbewährung

Die Häuser des Jugendrechts beschreiben eine innovative Möglichkeit der Kooperation. Trotz der wachsenden Verbreitung von Häusern des Jugendrechts in einigen Bundesländern ist die empirische Forschung noch immer spärlich. Zudem konzentriert sie sich neben der Sammlung deskriptiver Informationen etwa zum Fallaufkommen und zur Personalausstattung auf Kommunikationsstrukturen und Formen der Zusammenarbeit der jeweils beteiligten Professionen (Feuerhelm & Kügler 2003, S. 40 ff.; Linz 2013, S. 18 ff., 107 ff.; Müller, Mutke & Wink 2008, S. 80 ff.). Über die Ergebnisse bisher durchgeführter Evaluationsstudien zur Praxis von Häusern des Jugendrechts hinaus enthält die vorliegende Untersuchung eine Ergebnisevaluation eines solchen Projekts.

In diesem Abschnitt wird anhand vorhandener Justizdaten untersucht, welche Wirkungen die Bearbeitung jugendstrafrechtlicher Verfahren in dem Haus des Jugendrechts Frankfurt am Main-Höchst auf die Legalbewährung junger Menschen hat. Der vorliegende Bericht ist damit der erste seiner Art, der die Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach einem Verfahren in einem Haus des Jugendrechts ins Auge fasst.

Von weiterem Interesse war vor dem Hintergrund der zu Projektbeginn absehbaren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in deutsches Recht (Höynck & Ernst 2020), welche konkreten Erfahrungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus des Jugendrechts Höchst mit den neuen Vorschriften machen. Diese Fragen werden in Abschnitt 6 erörtert.

5.1 Untersuchungsgebiet und -zeitraum

Bei der Planung einer Legalbewährungsuntersuchung wie der vorliegenden ist es zweckmäßig, verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die ihre Aussagekraft beeinflussen können. Dazu gehört zunächst die Festlegung eines geografischen Gebiets.

Es bot sich an, die im Haus des Jugendrechts Höchst bearbeiteten Fälle

mit Fällen zu vergleichen, die nicht dort bearbeitet wurden, sich ansonsten – beispielsweise hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Delikte, des Alters und Geschlechts der Beschuldigten und ihres Wohnorts – aber voraussichtlich nicht stark unterschieden. Denn ein schlichter Vergleich mit Informationen über die Legalbewährung Jugendlicher und Heranwachsender, die in der bisherigen kriminologischen Forschung bereits vorliegen, wäre dem Einwand ausgesetzt, dass sich intervenierende Einflussfaktoren kaum kontrollieren ließen. Solche Untersuchungen setzen voraus, dass bereits eine Eintragung mindestens im Erziehungsregister vorliegt, und sie gestatten schon aus Gründen des Datenschutzes höchstens grobe geografische Untergliederungen (siehe z.B. Jehle et al. 2020, S. 27 ff.).

Da der flächendeckende Ausbau von Häusern des Jugendrechts im gesamten Frankfurter Stadtgebiet schon zu Beginn des Forschungsprojekts abzusehen war, ließen sich entsprechende Auswirkungen auf die laufende Entscheidungspraxis der Strafverfolgungsbehörden nicht vollkommen ausschließen. Deshalb stellte das Finden einer geeigneten Kontrollgruppe eine Herausforderung dar. Angesichts der sozialstrukturellen Besonderheiten der Stadt Frankfurt am Main erschien es jedoch wenig zweckmäßig, die Verfahren aus dem Haus des Jugendrechts Höchst mit Verfahren aus einer anderen Stadt zu vergleichen. Die Entscheidung fiel daher für eine Kontrollgruppe aus dem Frankfurter Osten, die unter den gegebenen Umständen als beste Lösung gefunden werden konnte. Während das Haus des Jugendrechts Nord bereits seit 2015 die Stadtteile im Norden Frankfurts abdeckt, nahm das Haus des Jugendrechts Süd im Sommer 2021 seinen Betrieb auf (Teutsch 2021), und das geplante Haus des Jugendrechts Mitte/Ost soll erst in einigen Jahren alle restlichen Stadtteile abdecken. Es war daher davon auszugehen, dass die Verfahrensbearbeitung durch die traditionell zuständigen Polizei- und Justizbehörden im diesem Gebiet der Stadt am wenigsten durch das Konzept der Häuser des Jugendrechts beeinflusst werden würde.

Bei der Wahl des Untersuchungszeitraums kam es darauf an, einerseits eine nicht zu kurze Beobachtungszeit von mindestens drei Jahren zu ermöglichen, andererseits aber nicht zu alte Daten heranzuziehen, die voraussichtlich geeignet sind, die aktuelle Verfahrenspraxis zu beschrei-

ben. Da das Forschungsvorhaben im November 2018 begonnen wurde, fiel die Entscheidung zugunsten einer Grundgesamtheit von Jugendstrafverfahren, die im Kalenderjahr 2015 bearbeitet wurden. Einbezogen wurden solche Verfahren, die im Jahr 2015 durch das Haus des Jugendrechts Höchst (Experimentalgruppe) oder die Staatsanwaltschaft direkt bearbeitet wurden und für deren Beschuldigte Wohnadressen in bestimmten Postleitzahlbezirken in östlichen Stadtteilen Frankfurts eingetragen waren (Kontrollgruppe).

Für diese Personen wurden durch die Staatsanwaltschaft Daten aus MESTA übermittelt. Bei der Datenbank MESTA handelt es sich um ein Vorgangsverwaltungssystem, das von Staatsanwaltschaften in mehreren Bundesländern genutzt wird. Es enthält prozessorientiert erstellte Eingangsstatistiken aller von der Polizei registrierten und an die Staatsanwaltschaft Frankfurt übermittelten jugendstrafrechtlichen Verfahren. Über die Personen aus dem Einzugsbereich des Hauses des Jugendrechts Höchst und den östlichen Frankfurter Stadtteilen liegen zudem Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (BZR) und dem Erziehungsregister vor, die durch das Bundesamt für Justiz ab dem 17.2.2020 abgefragt und mit Schreiben vom 17.3.2020 übermittelt wurden.

Die Möglichkeit zur Einbeziehung von Variablen wird durch den Inhalt dieser Register begrenzt. Dabei handelt es sich um Register, die nicht für Forschungszwecke angelegt sind, sondern zur Dokumentation strafrechtlicher Verurteilungen und ähnlicher Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen. Die dort dokumentierten Sachverhalte und ihre Darstellung hängen von diesen Zwecken und der Tätigkeit der beteiligten Behörden ab. Selbst wenn ein Sachverhalt in beiden Registern festgehalten ist, sind Abweichungen in den Daten nicht auszuschließen. Das MESTA-System dient zwar der Erfassung der Verfahrenseingänge und -ausgänge bei der Staatsanwaltschaft, enthält aber nicht zu allen Merkmalen vollständige Angaben.

In den zum Zeitpunkt der Abfrage rund 64.000 MESTA-Datensätzen wurden 515 Jugendliche und Heranwachsende gefunden, die mit einer Wohnadresse entweder im Einzugsbereich des Hauses des Jugendrechts Höchst oder in den Stadtteilen im Frankfurter Osten verzeichnet waren und für die im Jahr 2015 mindestens eine strafrechtlich relevan-

te Eintragung vorlag.

Die Rohdaten wurden in mehreren Schritten hinsichtlich ihrer Plausibilität und Verwertbarkeit bereinigt. Die Verfahren, die in der Spalte der Erledigungsart Werte aufwiesen, die auf einen Fortgang des Verfahrens hindeuteten, verblieben in der Grundgesamtheit. Nach Vorgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurden bestimmte Untergruppen des in MESTA vorhandenen Datenbestands ausgeklammert. Dabei handelte es sich um

- an andere Behörden abgegebene Verfahren, deren Ausgang anhand der verfügbaren Daten nicht nachvollziehbar war;
- Verfahren gegen Kinder, die kraft Gesetzes schuldunfähig sind (§ 19 StGB);
- Jugendschutzverfahren, bei denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, aber nicht einer Straftat beschuldigt werden;
- Verfahren wegen Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die aus kriminologischer Sicht eher als Verwaltungsunrecht denn als Jugenddelinquenz erscheinen.

Diese Überlegungen führten dazu, dass sich die Anzahl der auswertbaren Personendatensätze von 515 auf 380 reduzierte.

Anschließend wurden die Verfahren anhand des Sekretariats-Kürzels der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte der Kontroll- oder Experimentalgruppe zugeordnet. Diese Sortierungen wurden mehrfach auf ihre Plausibilität hin überprüft.

5.2 Deskriptive Kennwerte

In der vorliegenden Studie wurde das Hauptaugenmerk für die Frage der Legalbewährung auf die BZR- und weniger auf die MESTA-Daten gelegt. Obwohl die MESTA-Daten detaillierter sind und ein größeres Spektrum an strafrechtlich relevantem Verhalten abbilden, bleibt der Ausgang gerichtlicher Verfahren ungewiss; aus einer in MESTA eingetragenen Anklage zum Jugendgericht kann sowohl eine Verurteilung als auch ein Freispruch resultieren. Die BZR-Daten haben im Gegensatz zu

denen aus dem MESTA-System den Vorteil, dass sie nicht allein verwaltungsinterne Informationen enthalten, sondern für Behörden und die betroffenen Personen einsehbar sind und auf einer besonderen gesetzlichen Grundlage beruhen.

Dementsprechend beziehen sich auch andere Legalbewährungsstudien in Deutschland üblicherweise auf Auskünfte aus dem Bundeszentralregister (Jehle et al. 2020; Kerner et al. 2017, S. 39). Zwar kommen auch MESTA-Daten grundsätzlich für die Untersuchung der Legalbewährung in Betracht (Breiling, Reese & Rettenberger 2021). Da die lokalen Datenbanken von den Bundesländern selbstständig geführt werden und dieses System nicht von allen Ländern eingeführt wurde, ist jedoch damit zu rechnen, dass Erfassungszeiträume und -grundsätze, Erhebungseinheiten und -merkmale nicht überall übereinstimmen und somit nicht länderübergreifend vergleichbar sind.

Für die Stichprobe von $N=380$ wurden weitere Daten aus dem BZR ergänzt. Zu dieser Datengrundlage lassen sich einige deskriptive Häufigkeiten wesentlicher Kennwerte angeben. Dabei stammten 250 Fälle aus der Experimentalgruppe, die im Haus des Jugendrechts Höchst verarbeitet wurden, und 130 Fälle aus der Kontrollgruppe junger Menschen aus den östlichen Stadtteilen Frankfurts.

Alle inferenzstatistischen Vergleiche erfolgten anhand von χ^2 -Tests. Zudem wurde für alle signifikanten Ergebnisse Cramers V als Effektstärkemaß berechnet, das Werte im Bereich von 0 bis 1 annehmen kann und nach Cohen (1988) wie folgt zu interpretieren ist: Werte ab 0,1 entsprechen einem schwachen Effekt, Werte zwischen 0,3 und 0,5 entsprechen einem mittleren Effekt, und Werte ab 0,5 entsprechen einem starken Effekt.

Tabelle 1: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Geschlecht

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
männlich	174	103	277
weiblich	76	27	103
gesamt	250	130	380

Wie Tabelle 1 zeigt, enthielt die Stichprobe insgesamt deutlich mehr junge Männer als junge Frauen (27 %). In der Kontrollgruppe lag der Anteil junger Frauen mit rund 21 % niedriger als in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst (30 %). Dieser Unterschied ist statistisch signifikant ($p = .045$, $V = .1$). Die Geschlechterverteilung in der Kontrollgruppe entspricht annähernd derjenigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2015 für die Stadt Frankfurt am Main (21,5 %; Polizeipräsidium Frankfurt am Main 2015).

Tabelle 2: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Altersgruppen

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
14 bis unter 16	43	21	64
16 bis unter 18	58	32	90
18 bis unter 21	149	77	226
gesamt	250	130	380

Tabelle 2 zeigt gruppierte Angaben zur Altersverteilung, wobei die Jugendlichen in eine jüngere Alterskategorie bis unter 16 Jahre und eine ältere bis unter 18 Jahre aufgeteilt wurden. Insgesamt bestand die Stichprobe zu rund 60 % aus Heranwachsenden, während die jüngste Altersgruppe bis unter 16 Jahre rund 17 % ausmachte. Diese Verteilung fand sich übereinstimmend sowohl in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst wie auch in der Kontrollgruppe wieder.

Tabelle 3: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Anzahl der BZR-Eintragungen 2015

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
0	127	44	171
1	106	38	144
2	14	34	48
3	2	11	13
4	1	2	3
5	0	0	0
6	0	1	1
gesamt	250	130	380

Zur Messung der strafrechtlichen Belastung stehen Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem Erziehungsregister zur Verfügung. Die Eintragungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz und weichen von denen des MESTA-Systems ab. Für die hier betrachtete Stichprobe ist davon auszugehen, dass strafrechtliche Auffälligkeiten auch dann eingetragen sind, wenn das Verfahren mit einer Einstellung abgeschlossen wurde (§ 60 I Nr. 7 BZRG). Lediglich Einstellungen nach Vorschriften der Strafprozessordnung wie etwa §§ 153, 153a StPO, die nach verbreiteter Auffassung auch im Jugendstrafverfahren in Betracht kommen (Eisenberg & Kölbel 2021, Rn. 10 ff. zu § 45 JGG), werden nicht eingetragen.

Nach den BZR-Eintragungen (Tabelle 3) war 2015 mit 45 % knapp die Hälfte der gesamten ohne Eintragung, in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst sogar die Hälfte. Dagegen wies die Kontrollgruppe eine deutlichere Belastung auf; für 29 % dieser Personen war im BZR eine Eintragung, für 26 % waren zwei und für 11 % drei und mehr Eintragungen verzeichnet. Fasst man die Werte so zusammen, dass lediglich Fälle mit und ohne Eintragungen unterschieden werden, so ergibt sich ein statistisch hoch signifikanter Zusammenhang ($p = .002$, $V = -.162$).

Tabelle 4: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach Anzahl der MESTA-Eintragungen 2015

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
0	0	5	5
1	191	14	205
2	23	51	74
3 bis 5	22	44	66
6 und mehr	14	16	30
gesamt	250	130	380

Die Verteilung der Eintragungen in MESTA reflektiert unmittelbar die Arbeit der Staatsanwaltschaft (Tabelle 4). Abgebildet werden nicht nur abgeschlossene, sondern vermutlich auch noch laufende Verfahren. Es ist nicht auszuschließen, dass die Inhalte der Eintragungen in gewissem Maß durch individuelle Routinen der Fallbearbeitung geprägt werden.

Fast die gesamte Stichprobe weist dementsprechend bereits 2015 mindestens eine Eintragung auf. Dabei unterscheidet sich die Häufigkeitsverteilung deutlich zwischen der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst und der Kontrollgruppe.

Tabelle 5: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach schwerstem Delikt (MESTA-Eintragungen 2015)

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
Gewaltdelikte	51	26	77
Diebstahl, Unterschlagung	63	34	97
Vermögensdelikte	69	40	109
Sachbeschädigung, Brandstiftung	5	4	9
BtMG	27	0	27
Verkehrsdelikte	20	20	40
sonstige Delikte	15	6	21
gesamt	250	130	380

Den in MESTA vorhandenen Eintragungen ließ sich jeweils ein schwerstes Delikt zuordnen (Tabelle 5). In beiden Gruppen entfiel ein Fünftel der Eintragungen auf Gewaltdelikte (insbesondere Körperverletzung und Raubdelikte) und ein Viertel auf Diebstahl und Unterschlagung. Rund 30 % der Fälle bezogen sich auf Betrug (einschließlich Leistungsererschleichung). Abweichungen ergaben sich vor allem im Hinblick auf Betäubungsmitteldelikte, die in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst rund 10 % der Fälle ausmachten, in der Kontrollgruppe aber überhaupt nicht vertreten sind. Während es insoweit im Haus des Jugendrechts Höchst ausschließlich um Besitz und Handel-treiben mit geringen Mengen illegaler Drogen gehen dürfte (Denny 2019, S. 393), ist nicht auszuschließen, dass entsprechende Fälle im Einzugsbereich der östlichen Stadtteile Frankfurts in eine besondere Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen und in MESTA abweichend markiert wurden.

Ermittelt man aufgrund der MESTA-Eintragungen für die Beschuldigten die eingriffsintensivste Sanktion, so ergeben sich deutliche Abweichungen zwischen Experimental- und Kontrollgruppe (Tabelle 6). Während in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst Straf-aussetzungen zur Bewährung und typischerweise auf Verfehlungen im

Straßenverkehr zugeschnittene Sanktionen wie Fahrverbote zu dominieren schienen, stand in der Kontrollgruppe die gerichtliche Verwarnung mit Abstand an der Spitze. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass lokale oder persönliche Arbeitsroutinen den Inhalt der Eintragungen prägen. Das gilt insbesondere für Reaktionen des Jugendgerichts.

Tabelle 6: Experimental- und Kontrollgruppe im Vergleich nach eingriffsintensivster Sanktion (MESTA-Eintragungen 2015)

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
Verwarnung	47	58	105
Geldbuße	5	14	19
Arbeitsauflage	23	0	23
Wiedergutmachung, Entschuldigung	5	2	7
Fahrverbot, Sperre für Fahrerlaubnis	78	17	95
Jugendarrest	2	5	7
Strafaussetzung	89	32	121
sonstige	1	2	3
gesamt	250	130	380

Die zur Verfügung stehenden Informationen lassen demnach erkennen, dass Experimental- und Kontrollgruppe in mancher Hinsicht übereinstimmen, in mancher sich unterscheiden. Eine weitgehende Übereinstimmung zeigte sich für die Altersverteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden. Mit einer gewissen Einschränkung bei den Betäubungsmitteldelikten galt dies auch für die Verteilung der verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe. Demgegenüber schienen die Verfahren des Hauses des Jugendrechts Höchst durch einen größeren Anteil junger Frauen und eine geringere strafrechtliche Vorbelastung gekennzeichnet.

5.3 Statistisches Matching

Die quantitative Untersuchung wurde mithilfe eines Matching-Verfahrens vorbereitet, um die Frage nach einem möglichen Effekt auf die Legalbewährung anhand parallelisierter Gruppen zu beantworten. Das dabei angewendete Vorgehen wird im Folgenden detailliert beschrieben.

Im Bereich der Evaluationsforschung stellt der Vergleich zweier kontrollierter, randomisierter Gruppen eine bevorzugte Methode dar, um kausale Zusammenhänge zwischen einer Intervention (hier: Fallbearbeitung durch das Haus des Jugendrechts) und einem Kriterium (hier: Legalbewährung Jugendlicher und Heranwachsender) zu belegen (Farrington, Gottfredson, Sherman & Welsh 2002). In einer solchen Untersuchungsanlage würde eine Experimentalgruppe die zu untersuchende Intervention erhalten, während eine Kontrollgruppe diese Intervention gerade nicht erhält. Daraufhin können Unterschiede betreffend das interessierende Kriterium zwischen den beiden Gruppen kausal auf die Intervention zurückgeführt werden, wenn alle weiteren in Betracht kommenden Einflüsse statistisch kontrolliert werden.

In der kriminologischen Forschung scheitert ein derartiger vollkommen experimenteller Aufbau jedoch nicht selten an praktischen Bedingungen des Systems der Kriminaljustiz. Das gilt etwa dann, wenn strafrechtliche Sanktionen oder Zuständigkeiten von Gesetzes wegen oder durch andere rechtliche Regeln festgeschrieben sind, sodass die Fallzuweisung zur Experimental- oder Kontrollgruppe im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht rein zufällig erfolgen kann. So stand der Zuständigkeitsbereich des Hauses des Jugendrechts Höchst zu Beginn der Forschung ebenso fest wie die Palette der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen. In einem solchen Kontext kann eine Stichprobe nicht völlig randomisiert gezogen werden. Abhilfe schafft in dieser Situation ein quasi-experimentelles Design, mit dem die Probandinnen und Probanden nachträglich und systematisch einer der beiden Gruppen zugewiesen werden (Shadish, Cook & Campbell 2002, S. 13 ff.). Um mögliche Störvariablen zu umgehen, wird ein Matching-Verfahren angewandt, mit dem jeder Person der Experimentalgruppe ein hinsichtlich relevanter Variablen äquivalenter „Zwilling“ aus einem Pool potentieller Vergleichsprobanden zugeordnet wird (Bacher 2002; Gangl 2010). Da-

durch verringert sich zwar die Probandenzahl, jedoch kann durch dieses Verfahren eine höhere Aussagekraft für die abhängige Variable erreicht werden, wodurch das hier angewendete Verfahren sich dem eines echten Experiments nähert.

In der vorliegenden Studie wurde das Verfahren des Propensity Score Matching durchgeführt (Austin 2011). Dabei wird für alle Personen der Stichprobe mittels regressionsanalytischer Methoden ein Wahrscheinlichkeitswert (der sog. Propensity Score) gebildet. Der Propensity Score integriert alle für das Kriterium relevanten Variablen zu einem Wert, der die Wahrscheinlichkeit angibt, dass sich die Probandin oder der Proband in der Experimentalgruppe befindet. Danach kommt es zu einem Abgleich mit der Kontrollgruppe, und eine passende Person mit einem möglichst gleichen Propensity Score wird zugeordnet. Die Abgleichstoleranz legt fest, inwiefern sich die „Zwillinge“ unterscheiden, aber dennoch ein Paar bilden können. Um die Untersuchungsgruppen nicht zu stark schrumpfen zu lassen, wurde die Option gewählt, dass ein Fall mehrfach als statistischer Zwilling verwendet werden konnte. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass ähnlichere Zwillingspaare gefunden werden können, da immer alle Fälle zur Auswahl stehen (Bacher 2002, S. 53), allerdings können Autokorrelationen entstehen. In der vorliegenden Untersuchung hat dieses Vorgehen dazu geführt, dass die Kontrollgruppe weniger Probanden als die Experimentalgruppe umfasst.

Für das Matching wurden folgende Variablen herangezogen, die nach dem Stand der kriminologischen Forschung das Rückfallrisiko maßgeblich beeinflussen:

- das Alter bei der ersten Straftat (im Jahr 2015),
- die Anzahl der eingetragenen Verfahren laut BZR und MESTA (im Jahr 2015 und insgesamt),
- das Geschlecht
- sowie das schwerste Delikt (im Jahr 2015).

Das Geschlecht spielt eine wesentliche Rolle, da Männer im Vergleich zu Frauen stärker kriminalitätsbelastet sind und häufiger rückfällig werden (Fazel et al. 2016; Jehle et al., 2020, S. 54). Außerdem nimmt die Wahrscheinlichkeit eines allgemeinen sowie gewalttätigen Rückfalls im Laufe des Alters ab (Fazel et al. 2016; Jehle et al. 2020, S. 51; Harris &

Rice 2007), sodass auch das Alter eine elementare Rolle spielt. Weiter ist das Alter bei der ersten Verurteilung ausschlaggebend für das Rückfallrisiko – je jünger die Person zum Zeitpunkt der ersten Verurteilung war, desto eher begeht sie erneute Straftaten (Harris & Rice 2007; Långström & Grann 2002). Der Deliktsart ist dahingehend Bedeutung beizumessen, dass beispielsweise Gewaltstraftäter im Vergleich zu Sexualstraftätern ein deutlich höheres Rückfallrisiko aufweisen (Egg, Pearson, Cleland & Lipton 2001; Rettenberger, Briken, Turner & Eher 2015). Die delinquente Vorgeschichte, repräsentiert die Anzahl früherer Registrierungen oder Verurteilungen, ist nach vielen kriminologischen Untersuchungen einschließlich einer Metaanalyse von Cottle, Lee und Heilbrunn (2001) der stärkste Prädiktor neuerlicher Straftaten.

Aufgrund der Annahme, dass sich bereits hinsichtlich der Sanktionsformen Unterschiede ausmachen lassen können, wurden die Erledigungsarten der Verfahren nicht in das Matching einbezogen. Die Zwillingspaare der Experimental- und Kontrollgruppe gleichen sich in den oben genannten Variablen. Das Verfahren führt aber zu einer weiteren Reduzierung der Stichprobe. Die Experimentalgruppe reduziert sich auf 103 Fälle, die Kontrollgruppe auf 70 Fälle.

5.4 Vergleiche der parallelisierten Gruppen

Tabelle 7: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Geschlecht

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
männlich	87	57	144
weiblich	16	13	29
gesamt	103	70	173

Das Matching ergab parallelisierte Gruppen mit verminderten Anteilen von Mädchen und jungen Frauen, die in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst rund ein Sechstel betragen, während es in der Kontrollgruppe mit über 18 % etwas mehr waren (Tabelle 7). Allerdings handelt es sich – anders als zuvor in Tabelle 1 – nicht mehr

um einen statistisch signifikanten Unterschied ($p = .600$, $V = -.04$). Das spricht dafür, dass das Matching geglückt ist.

Tabelle 8: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Altersgruppen

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
14 bis unter 16	20	12	32
16 bis unter 18	20	14	34
18 bis unter 21	63	44	107
gesamt	103	70	173

Was die Altersverteilung betrifft, führte das Matching zu einer Verteilung, in der rund 62 % der parallelisierten Gruppen auf Heranwachsende entfielen (Tabelle 8). Der Rest der Beschuldigten entfiel zu gleichen Teilen auf die beiden Altersgruppen der Jugendlichen.

Tabelle 9: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach Anzahl der BZR-Eintragungen 2015

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
0	53	26	79
1	38	18	56
2	9	17	26
3	2	7	9
4	1	1	2
5	0	0	0
6	0	1	1
gesamt	103	70	173

Für die anhand der BZR-Eintragungen gemessene strafrechtliche Belastung (Tabelle 9) führte das Matching erwartungsgemäß zu einer Angleichung. In der Kontrollgruppe waren 37 % im Jahr 2015 ohne Eintragung, in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts immer-

hin mehr als die Hälfte der Beschuldigten. Das Matching-Verfahren führt jedoch dazu, dass bei einem Vergleich der dichotomisierten Variablen – anders als noch bei Tabelle 3 – kein signifikanter Zusammenhang mehr besteht.

Tabelle 10: Parallelisierte Gruppen im Vergleich (Anzahl der MESTA-Eintragungen 2015)

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
1	65	14	79
2	19	25	44
3 bis 5	14	25	39
6 und mehr	5	6	11
gesamt	103	70	173

Die Aussage, dass sich die Häufigkeitsverteilung der MESTA-Eintragungen deutlich zwischen der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst und der Kontrollgruppe unterscheidet, gilt auch nach der Parallelisierung der Gruppen (Tabelle 10). Während fast zwei Drittel der jungen Beschuldigten des Hauses des Jugendrechts Höchst 2015 nur eine Eintragung aufwiesen, waren dies in der Kontrollgruppe nur 20 %. Damit bestätigt sich der Eindruck, dass die Beschuldigten der Kontrollgruppe durch eine stärkere strafrechtliche Vorbelastung gekennzeichnet waren.

Tabelle 11: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach schwerstem Delikt (MESTA-Eintragungen 2015)

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
Gewaltdelikte	9	16	25
Diebstahl, Unterschlagung	32	21	53
Vermögensdelikte	48	28	76
Verkehrsdelikte	14	5	19
gesamt	103	70	173

Das Matching-Verfahren führte zu einer Konzentration der in MESTA vorhandenen Eintragungen zu den schwersten Delikten auf nur noch vier Deliktgruppen (Tabelle 11). Der größte Teil der Beschuldigten der parallelisierten Gruppen entfiel nun mit rund 30 % auf Diebstahl und Unterschlagung, weitere 40 bis 47 % der Fälle bezogen sich auf Betrug (einschließlich Leistungerschleichung). Während Gewaltdelikte in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst mit rund 9 % vergleichsweise selten vertreten waren, traten sie in der Kontrollgruppe in über einem Fünftel der Fälle und damit deutlich häufiger in Erscheinung.

Ein Vergleich der im Jahr 2015 getroffenen Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft weist auf einen weiteren Gesichtspunkt hin, in dem sich anscheinend die Arbeitsweise der „klassisch“ arbeitenden Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt fundamental von der im Haus des Jugendrechts Höchst unterscheidet. Laut dem MESTA-Datensatz wurden die Verfahren im Haus des Jugendrechts Höchst hauptsächlich in einer Form der Diversion, speziell der Einstellung des Verfahrens nach § 45 I JGG in Verbindung mit § 153 StPO (26,2 %) und nach § 45 II JGG mit einer Erziehungsmaßnahme (21,4 %) erledigt. Etwa ein Zehntel der Verfahren wurde wegen Geringfügigkeit nach § 153 I StPO eingestellt. Die Anklage vor dem Jugendrichter erfolgte lediglich in 26,2% der Fälle. Demgegenüber wurden am Hauptsitz der Staatsanwaltschaft die prozentual meisten Verfahren (52,9 %) beim Jugendrichter zur Anklage gebracht, nur 14,3 % entfielen auf § 45 I JGG und weitere 15,7 % auf

§ 45 II JGG. Zur Anklage vor dem Jugendschöffengericht kam es in der Kontrollgruppe zu 4,3 % und im Haus des Jugendrechts Höchst in 3,9 % der Fälle – hieraus ergab sich also kein bedeutender Unterschied.

Tabelle 12: Parallelisierte Gruppen im Vergleich nach eingriffsintensivster Sanktion (MESTA-Eintragungen 2015)

	HdJR Höchst	Kontrollgruppe	Stichprobe
Verwarnung	27	37	64
Geldbuße	4	3	7
Arbeitsauflage	11		11
Wiedergutmachung, Entschuldigung	1	2	3
Fahrverbot, Sperre für Fahrerlaubnis	27	10	37
Jugendarrest		1	1
Strafaussetzung	33	16	49
sonstige		1	1
gesamt	103	70	173

Schließlich ändert die Parallelisierung durch das Matching-Verfahren nichts an einer in MESTA registrierten Sanktionsverteilung, die zwischen Experimental- und Kontrollgruppe deutlich abweicht. Während in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst Strafaussetzungen zur Bewährung, gerichtliche Verwarnungen und auf Verfehlungen im Straßenverkehr zugeschnittene Sanktionen dominierten, stand in der Kontrollgruppe weiterhin die gerichtliche Verwarnung mit Abstand an der Spitze.

Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass Experimental- und Kontrollgruppe auch nach Heranziehung des Matching-Verfahrens nur mit Einschränkungen vergleichbar sind. Gelungen erscheint eine Parallelisierung der Gruppen im Hinblick auf die Alters- und Geschlechtsverteilung der Jugendlichen und Heranwachsenden sowie mit einer gewissen Einschränkung für die Verteilung der Tatvorwürfe, wo Vermögens- und Ei-

gentumsdelikte (ohne Sachbeschädigung) jeweils im Vordergrund standen. Dagegen lagen die verfügbaren Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung, zur staatsanwaltschaftlichen Abschlussentscheidung und zu bisherigen Sanktionierungen weiter auseinander.

5.5 Strafrechtliche Auffälligkeit bis 2019

Aufgrund der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister liegen Angaben über weitere Eintragungen für die Jahre 2016 bis 2019 vor. Da die Datenabfrage durch das Bundesamt für Justiz im Februar 2020 erfolgte, ist davon auszugehen, dass dieser Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren – mit Ausnahme einzelner Tilgungen aus dem Erziehungsregister (§ 63 I BZRG) – vollständig erfasst wurde.

Tabelle 13: Parallelisierte Gruppen im Vergleich: Eintragungen im BZR (2016–2019)

	HdJR Höchst		Kontrollgruppe	
	abs.	%	abs.	%
0	72	69,9	29	41,4
1	18	17,5	18	25,7
2	5	4,9	5	7,1
3	5	4,9	7	10,0
4	2	1,9	5	7,1
5	0		3	4,3
6 und mehr	1	1,0	3	4,3
gesamt	103	100,0	70	100,0

Wie Tabelle 13 zu entnehmen ist, blieben in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst 70 % der Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Folgeeintragung, und ein weiteres Sechstel wurde ein weiteres Mal registriert. Dagegen überwogen in der Kontrollgruppe mit einem Anteil von insgesamt 59 % die Fälle erneuter Eintragungen, und immerhin ein Viertel dieser Beschuldigten wies sogar mindestens

drei Folgeeintragungen auf.

Tabelle 14 zeigt Angaben zu den Rückfalldelikten. Soweit in der Experimentalgruppe des Hauses des Jugendrechts Höchst solche Eintragungen registriert waren, handelte es sich mit Abstand am häufigsten um Vermögensdelikte wie etwa Betrug. Unter den Rückfalldelikten der Kontrollgruppe rangierten die Vermögensdelikte zwar ebenfalls an der Spitze, Gewaltdelikte waren jedoch fast ebenso häufig registriert, und auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz waren nicht zu vernachlässigen.

Tabelle 14: Parallelisierte Gruppen im Vergleich: schwerstes Delikt der Eintragungen im BZR (2016–2019)

	HdJR Höchst		Kontrollgruppe	
	abs.	%	abs.	%
kein Delikt	72	69,9	29	41,4
Gewaltdelikte	5	4,9	12	17,1
Eigentumsdelikte	6	5,8	4	5,7
Vermögensdelikte	11	10,7	13	18,6
BtMG	3	2,9	9	12,9
Verkehrsdelikte	5	4,9	2	2,9
sonstige Delikte	1	1	1	1,4
gesamt	103	100,0	70	100,0

6. Qualitative Interviews

Von weiterem Interesse war vor dem Hintergrund der zu Projektbeginn absehbaren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, in deutsches Recht (Höynck & Ernst 2020), welche konkreten Erfahrungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus des Jugendrechts Höchst mit den neuen Vorschriften machen. Diese Fragen werden in Abschnitt 6 erörtert. Diesbezüglich wurden mit jeweils einem Mitarbeiter jeder Institution halb-strukturierte Interviews geführt (s. Anhang A).

Nachfolgend werden die Inhalte der qualitativen Interviews der Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts Höchst dargestellt; angefangen mit Vor- und Nachteilen, Verbesserungswünschen, der Rezeption durch die Jugendlichen sowie der Einschätzung der aktuellen Jugenddelinquenz. Für den Gesprächsleitfaden, auf dem die Interviews basieren, wird auf Anhang A verwiesen.

Insgesamt wurden vier Gespräche geführt. Der Vertreter des TOA arbeitet seit rund eineinhalb Jahren im Haus des Jugendrechts Höchst, die Vertreter der anderen Institutionen sind bereits zwischen sieben und zehn Jahren dort tätig. Somit wurden Personen mit langjähriger Berufserfahrung im Haus des Jugendrechts Höchst befragt. In einer schriftlichen Nacherhebung wurden die Erfahrungen mit den 2019 eingeführten Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren evaluiert. Die diesbezüglichen Antworten sind ebenfalls in den Gesprächszusammenfassungen dargestellt.

Die Kooperation zwischen den einzelnen Institutionen wurde von den vier Interviewten durchgehend als positiv und vertrauensvoll beschrieben. Positiv seien die kurzen Wege und der persönliche Kontakt untereinander. Die Zusammenarbeit sei enger, als wenn man die Kollegen nur per Telefon- oder E-Mail-Kontakt kenne, sodass zeitnah auf Probleme reagiert werden könne.

Trotz der Herausforderungen, die das Konzept des Hauses des Jugendrechts an die Mitarbeiter stelle, äußerten alle Interviewpartner, vom

Haus des Jugendrechts Höchst überzeugt zu sein. Manchmal gebe es Reibungspunkte und Diskussionen, die jedoch im normalen Bereich lägen. Die Vertreter aller Institutionen äußerten Zustimmung bzw. Freude über das baldige Erreichen der Flächendeckung mit Häusern des Jugendrechts in Frankfurt. Dies sei ein wichtiger und richtiger Schritt für die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren.

6.1 Staatsanwaltschaft

Befragt nach den Vor- und Nachteilen sowie den Herausforderungen der Arbeit im Haus des Jugendrechts Höchst gab die Staatsanwaltschaft an, dass anfangs gegenseitige Vorurteile ausgeräumt und Vertrauen habe aufgebaut werden müssen. Die Basis der Arbeit des Hauses des Jugendrechts bestehe darin, dass die einzelnen Institutionen die gegenseitigen Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen kennen und respektieren müssten. Es bestünden unterschiedliche Aufgabenbereiche, welche nicht vermischt werden dürften. Trotz vorhandener Berührungspunkte oblägen beispielsweise die sozialen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendamt. Ob und welche Informationen die JGH im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse ihrer Klienten an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weitergebe, stehe in ihrer Verantwortung. Umgekehrt dürften z.B. der TOA oder die JGH nicht vorab informiert werden, wenn die Polizei eine Wohnungsdurchsuchung plant. Trotz der sehr engen Zusammenarbeit müsse Rollenklarheit herrschen.

Da es vor allem bei der Polizei eine recht hohe Personalfluktuations gebe, die nicht zu verhindern sei, seien gegenseitige Aus- und Weiterbildungen sowie der gegenseitige Austausch nach wie vor indiziert. Neu hinzukommendes Personal habe allerdings auch den Vorteil, dass neues Wissen eingespeist werde. Die anfängliche Hoffnung, dass das Haus des Jugendrechts Höchst nach der Vernetzung der einzelnen Institutionen ein „Selbstläufer“ werden könne, habe sich nicht erfüllt – aufgrund der Personalfluktuations müsse ständig weitergebildet und auch im Inneren Netzwerkarbeit betrieben werden. Die Pflege und Aufrechterhaltung der Vernetzung nach außen sei zusätzlich aufwändig und die Anbindung ans „Mutterhaus“ aus organisatorischen Gründen nicht immer einfach. Auch diesbezüglich habe zunächst eine Routine aufgebaut wer-

den müssen, die aufgrund sich wandelnder Bedingungen im Bereich der Verwaltung, im EDV-Bereich oder beim Personal immer wieder den neuen Verhältnissen angepasst werden müsse.

Die Arbeit im Haus des Jugendrechts erreiche durch die besondere Form der Zusammenarbeit eine andere Qualität als in traditionell arbeitenden Staatsanwaltschaften. Alle Beteiligten verfolgten bewusst dasselbe Ziel, nämlich die Verbesserung der Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden und die Bekämpfung der Jugenddelinquenz. Die JGH und der TOA würden einen größeren Stellenwert im Verfahren einnehmen sowie früher und häufiger einbezogen als bei traditionellen Jugendverfahren.

Betreffend den Optimierungsbedarf wurde genannt, dass eine Harmonisierung der Deliktskataloge wichtig sei – die Zuständigkeitsbereiche von Polizei und Staatsanwaltschaft sollten deckungsgleicher werden. Die Staatsanwaltschaft bearbeite beispielsweise Betrugsdelikte, die Polizei im Hause jedoch nicht. Diesbezüglich gebe es noch immer organisatorische Schwierigkeiten, doch eine Lösung werde angestrebt.

Außerdem stehe innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre eine räumliche Erweiterung an – die Staatsanwaltschaft werde das untere Stockwerk beziehen, sodass die Räumlichkeiten mehr Platz bieten würden. Durch den Gewinn zusätzlichen Büroraums sei es künftig auch möglich, bedarfsgerecht zusätzliche Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts Höchst einzusetzen. Eine Konsequenz des Umbaus sei jedoch, dass nicht mehr alle Institutionen auf einem Stockwerk ansässig, sondern durch Gänge und ein Treppenhaus getrennt sein werden, weshalb man bewusster Gelegenheiten der Begegnung werde schaffen müssen, um die konstruktive Kommunikation, für die das Haus des Jugendrechts Höchst steht, aufrechtzuerhalten.

Hinsichtlich der Jugenddelinquenz wird von der Staatsanwaltschaft zwar in einigen Deliktsbereichen ein Rückgang, hingegen aber ein deutlicher Anstieg der Verfahren im Bereich der (Online-)Betrugsdelikte wahrgenommen. Außerdem gebe es durch die Corona-Maßnahmen zusätzliche Verstöße, die es vorher so nicht gegeben habe. Der Rückgang der Jugenddelinquenz sei sicherlich ein Stück weit auf die Arbeit des Hauses des Jugendrechts zurückzuführen, da die jungen Menschen per-

sönliche Ansprechpartner hätten und sich nicht in die Anonymität flüchten könnten. Somit würden persönliche Probleme thematisiert werden und die Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts könnten die Beweggründe der Jugendlichen oder Heranwachsenden besser nachvollziehen und somit auch hilfreichere Maßnahmen empfehlen.

Befragt nach der Wahrnehmung des Hauses des Jugendrechts Höchst seitens der Jugendlichen wurde von StA und JGH beschrieben, dass die Schuldnerberatung besonders positiv von den jungen Menschen wahrgenommen werde. Dabei würden konkrete Vereinbarungen getroffen, an die sich die Jugendlichen und Heranwachsenden hielten. Die Schuldnerberatung werde von der Caritas betreut. Obwohl das Haus des Jugendrechts keine andere Verhandlungsgrundlage mit den Unternehmen besitze, könne es gut zwischen Unternehmen und Schuldnern vermitteln und eine Lösung herbeiführen. Auch die Drogenberatung helfe vor allem zu Beginn der Delinquenzkarriere und wirke sich meist positiv auf die Entwicklung der jungen Menschen aus. Die Jugendlichen und Heranwachsenden würden sich auch aktiv an die Mitarbeiter des Hauses wenden und eigeninitiativ Hilfe suchen. Die Mitarbeiter freuten sich, wenn sie nach Jahren der Betreuung eines Jugendlichen hörten, dass dieser nun einen Ausbildungsplatz gefunden habe oder regelmäßig zur Schule gehe. Manchmal sei aber auch eine Jugendstrafe der einzige Ausweg zur Abschreckung vor weiteren delinquenten Verhaltensweisen.

Befragt nach den praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurde angegeben, dass einige damit verbundene Neuregelungen in den Häusern des Jugendrechts in Frankfurt am Main bereits zuvor schon Bestandteil der regelmäßigen Kommunikation unter den Institutionen gewesen seien. Beispielsweise hätten bereits früher Berichte der JGH bei Bedarf jederzeit auf kurzem Wege eingeholt werden können. Die audiovisuelle Vernehmung von Beschuldigten habe keine Bedeutung gehabt und auch bisher nicht erkennbar an Bedeutung zugenommen.

Hinsichtlich der Änderungen des Rechts der notwendigen Verteidigung sei allerdings eine wesentliche Verschiebung der Verfahrensabläufe zu beobachten. Aufgrund der Erweiterung der notwendigen Verteidigung

und ihrer Vorverlegung noch vor den Zeitpunkt der ersten Vernehmung würden die laufenden Ermittlungen häufig an entscheidender Stelle unterbrochen werden, um dem Erfordernis zu entsprechen. Dies führe nicht nur im Hinblick auf den Geschäftsgang zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zu Verfahrensverzögerungen, sondern behindere auch den Erkenntnisgewinn zur rechten Zeit. Diese Entwicklung widerspreche nicht selten dem Interesse der jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, sowohl im Hinblick auf die Verfahrensdauer als auch bezüglich der Möglichkeit, frühzeitig durch Einsicht und Kooperation den Druck zu verringern, der vom Ermittlungsverfahren ausgeht, und ggf. sich positiv zu positionieren.

Grundsätzlich hätten die Formen der Zusammenarbeit Bestand und hätten sich nicht grundlegend verändert; dennoch hätten sich innerhalb dieser gefestigten Kooperation Modifikationen ergeben. Mit der JGH habe umgehend vereinbart werden können, dass frühe erste JGH-Berichte regelmäßig nach Eingang der entsprechenden polizeilichen Meldungen von dort verfasst und der StA im Hause zugeleitet werden würden. Im Hinblick auf die frühe Pflichtverteidigerbestellung ergäben sich zusätzliche Abstimmungserfordernisse, um den Fortgang des Verfahrens gewährleisten und Vernehmungstermine organisieren zu können. Hier entstehe für Polizei und Staatsanwaltschaft ein nicht geringer zusätzlicher Zeit- und Arbeitsaufwand.

6.2 Polizei

Die Polizei beschrieb, dass die Einrichtung der Häuser des Jugendrechts viel Sinn mache. Durch das Wohnortprinzip sei man nah an den Familien und den Beschuldigten dran. Die Vernetzung sowohl innerhalb des Hauses als auch zu den Revieren außerhalb sei eng.

Das gemeinsame Ziel sei die Verhinderung von Jugendkriminalität und deswegen würden erforderliche Sanktionen direkt mit den einzelnen Institutionen abgeklärt werden. Allerdings dürften die Rollen nicht vermischt werden – die Polizei sei für die Strafverfolgung zuständig, während beispielsweise die Sachbearbeiter des Jugendamtes und der JGH in einem besonders geschützten Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten

stehen. Die Grenzen der einzelnen Rollen würden von allen Institutionen im Haus des Jugendrechts Höchst akzeptiert – dies sei sehr positiv und Grundvoraussetzung der Zusammenarbeit. Als Beispiel wurde genannt, dass z.B. eine geplante Durchsuchungsmaßnahme von der Polizei nicht an die anderen Institutionen weitergegeben werden dürfe. Andererseits sei beispielsweise die JGH nicht verpflichtet, eine „gebeichtete“ Straftat (sofern es sich um eine Straftat im niederschweligen Deliktsbereich handelt) an die Polizei zu melden.

Manchmal komme es vor, dass ein Jugendlicher zur JGH wolle, dann jedoch vor der Tür des Polizeitraktes stehe. Da die Jugendlichen zu Beginn des Verfahrens zur Aussage zur Polizei kämen, sei ihnen manchmal nicht ganz klar, warum sie zu einem zweiten Termin erneut ins Haus des Jugendrechts Höchst kommen müssten, um beispielsweise mit der JGH zu sprechen. Teilweise fehlten hier die Kenntnis als auch das Verständnis für das Rechtssystem, sodass dieses den Jugendlichen und ihren Eltern erst erklärt werden müsse. Vereinzelt würden Jugendliche/Heranwachsende das System auch nach einer Erklärung nicht nachvollziehen können. In den Hauskonferenzen werde darüber gesprochen, inwiefern die Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen deutlicher gemacht werden könnten, damit auch nach außen Rollenklarheit herrsche.

Im Jugendstrafrecht sei auch der Faktor Zeit und die Dauer des Verfahrens wichtig. Zeitnahe polizeiliche Ermittlungen und Interventionen sowie unmittelbar anschließende, passgenaue Maßnahmen von Seiten der Justiz seien erforderlich, damit ein Jugendlicher beispielsweise nicht erst nach Monaten oder gar Jahren in einer Verhandlung sitze und überhaupt nicht mehr nachvollziehen könne, welche Straftat er begangen haben und für welche Tat er belangt werden soll. Daneben müsse die Justiz konsequent sein, um die Jugendlichen auf den rechten Weg zurückzuführen. Auch diese beiden Aspekte würden durch die direkte Kooperation recht gut umgesetzt. Die Zusammenarbeit beschrieb die Polizei als vertrauensvoll und gut.

Die Polizei benannte zur Frage nach Möglichkeiten einer Optimierung – genau wie die Staatsanwaltschaft – die Harmonisierung der Deliktskataloge: Die Staatsanwaltschaft bearbeite Betrugsdelikte im Haus des Jugendrechts Höchst, die Polizei jedoch nicht. In den nächsten Jahren

solle diesbezüglich mehr Klarheit angestrebt werden. Die Polizei im Haus des Jugendrechts stehe einer Übernahme weiterer jugendspezifischer Deliktsgruppen grundsätzlich offen gegenüber, müsse diese jedoch auch personell und in Bezug auf das Fachwissen bearbeiten können. Dies betreffe auch den bei Jugendlichen zunehmenden Deliktsbericht des Betrugs.

Befragt nach der von der Staatsanwaltschaft berichteten Personalfluktuation bei der Polizei wurde angegeben, dass eine Kenntnis der Stadtteile, deren Brennpunkt und deren (sozialer) Struktur von Vorteil seien und die Beamten daher möglichst langfristig im Haus des Jugendrechts Höchst tätig sein sollten. Teilweise sei dies jedoch nicht immer möglich – beispielsweise würden Beamte eine neue berufliche oder private Herausforderung suchen, sodass eine Fluktuation nicht zu vermeiden sei. Durch neue Mitarbeiter gelange jedoch mehr Wissen und Erfahrung ins Team, sodass dies auch Vorteile mit sich bringe.

Befragt nach einer hessenweiten Einführung von Häusern des Jugendrechts gab die Polizei an, dass dies von zu vielen, regional unterschiedlichen Faktoren und Voraussetzungen abhängen und ggf. nicht überall Sinn mache. Dennoch sei das weitere Etablieren von Häusern des Jugendrechts an Standorten, die die Voraussetzungen erfüllten, wünschenswert. Die Aufnahme des polizeilichen Betriebs durch das Haus des Jugendrechts Mitte/Ost (zunächst in den Räumlichkeiten des Haus des Jugendrechts Süd) zum 1.8.2021 sei von Bedeutung, da die Jugendkriminalität in Frankfurt somit nun flächendeckend beim „Projekt Jugend“, in den Häusern des Jugendrechts, bearbeitet werde. Sogar die Verfahren von jugendlichen Tätern ohne festen Wohnsitz würden in den Häusern des Jugendrechts bearbeitet, sofern eine deliktische Zuständigkeit der Häuser des Jugendrechts gegeben sei. Es würden fast alle Delikte, bis auf „Spezialdelikte“ wie z. B. Tötungs- und Sexualdelikte, Geiselnahme, politische und organisierte Kriminalität sowie Betrugsverfahren, in den Häusern des Jugendrechts bearbeitet. Die ebenfalls sehr bedeutsame präventive Komponente werde durch die zentrale und die dezentrale Jugendkoordination in den Häusern des Jugendrechts abgebildet. Dadurch sei die Zuständigkeit für Fragen rund um das Thema Jugendkriminalität geklärt.

Die Polizei im Haus des Jugendrechts Höchst nehme im dienstlichen Alltag keinen Rückgang der Jugenddelinquenz wahr. Es würden immer neue Phänomene auftreten, beispielsweise Beleidigungen oder Bedrohungen über Social Media, Betrugsdelikte im Internet, sexuelle Belästigung, etc. Strafrechtlich sei das Verhalten nicht immer relevant, doch es spiegele sich im Sozialverhalten der Jugendlichen, bringe soziale Unruhe mit sich und arte schnell in verbaler und nonverbaler Gewalt aus. Es sei mehr (schulische) Prävention gefragt und im Unterricht solle mehr positives Sozialverhalten vermittelt und gefördert werden.

Befragt nach den praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen 2019 gab die Polizei an, dass im Rahmen der Zusammenarbeit in einem Haus des Jugendrechts schon immer – personen- oder auch verfahrensabhängig – Absprachen zwischen den einzelnen Institutionen erfolgt seien, insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wie auch mit der Jugendgerichtshilfe. Aufgrund der Neuregelung sei dieser Austausch noch intensiviert worden. Das bedeute in der Praxis, dass die JGH, wenn keine kriminaltaktischen Gründe entgegenstehen, frühzeitig Kenntnis über den Eingang eines Ermittlungsverfahrens erhalte. Dies erfolge zumeist durch Übersenden der Kopie einer Formblattanzeige.

Bei Ermittlungsverfahren und anstehenden Maßnahmen, bei denen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen könnte, erfolge eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme und Absprache mit der zuständigen StA im Haus des Jugendrechts, um eine entsprechende Entscheidung bzw. Einschätzung einzuholen. Sei dies aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, so würden die Rechte des/der Beschuldigten im Strafverfahren gewahrt und, nach erfolgter Belehrung des/der Beschuldigten, mit dem Hinweis auf die Benennung und Hinzuziehung eines Pflichtverteidigers, werde auf eine Vernehmung verzichtet. Zur Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung sei es in den im Haus des Jugendrechts Höchst bearbeiteten Ermittlungsverfahren bislang nicht gekommen.

Die Formen der Zusammenarbeit hätten im Haus des Jugendrechts vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht verändert werden müssen. In betreffenden Fällen sei jedoch mit Einführung der EU-Richtlinie der Kontakt intensiviert worden und es hätten anlassbezogen Absprachen

stattgefunden. Es sei davon auszugehen, dass sich die Umsetzung der EU-Richtlinie auf einer Dienststelle wie der in einem Haus des Jugendrechts – mit ohnehin enger Vernetzung, unmittelbarem Kontakt und einem Ansprechpartner im gleichen Gebäude – in der Praxis wesentlich einfacher gestalten lässt als bei einer polizeilichen (Ermittlungs-)Dienststelle, bei der diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.

6.3 Jugendgerichtshilfe

Ein großer Unterschied der Arbeit der JGH im Haus des Jugendrechts besteht in den kurzen Wegen und dadurch dem intensiven und zeitnahen Austausch mit der Staatsanwaltschaft, der Polizei und dem TOA. Ein großer Vorteil sei das geballte Wissen über Jugendkriminalität, das alle Institutionen innehätten.

Herausfordernd seien die Unterschiede in den Bearbeitungsschwerpunkten, also die unterschiedlichen Rollen der Institutionen. Diese müssten insbesondere bei neuen Kollegen geklärt werden. Anfänglich hätten ein paar Kollegen innerhalb der JGH Zweifel an der Nähe zu den Strafverfolgungsbehörden gehabt, die sich allerdings in der täglichen Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei so nicht eingestellt hätten. Dies sei ein generelles Risiko bei den Häusern des Jugendrechts, welches jedoch nicht im Haus des Jugendrechts höchst eingetreten sei. Es habe noch keine Situation gegeben, in der Konflikte nicht hätten gelöst werden können.

Optimierungsbedarf bestehe beim Verständnis des Hauses des Jugendrechts in der Bevölkerung – sollten bundesweit Jugendstraßverfahren in Häusern des Jugendrechts bearbeitet werden, würde sicherlich mehr Verständnis in der Gesellschaft für die Arbeit im Haus des Jugendrechts und auch für die Zuständigkeit des Hauses bestehen. Die räumliche Ausstattung bei der JGH werde durch den bevorstehenden Umbau des Gebäudes weitläufiger, was positiv sei.

Die JGH nehme trotz der demografischen Entwicklung einen Rückgang der Jugenddelinquenz wahr, der bestimmt zu einem gewissen Teil auf die Arbeit der Häuser des Jugendrechts zurückzuführen sei. Als Beispiel wurde folgendes genannt: Eine Großzahl der Jugenddelikte sei das

Schwarzfahren, welchem beispielsweise mit dem Frankfurt-Pass oder der Schuldnerberatung adäquat entgegengewirkt werde. Somit gebe es in dieser Deliktkategorie hilfreiche Angebote für die Jugendlichen, die erneute Kriminalität verhinderten. Online-Delikte hätten jedoch stark zugenommen.

Die JGH berichtete, dass des Öfteren Jugendliche um einen Termin bitten würden, die strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien, aber dennoch Beratung suchten – beispielsweise beim Verlust ihres Arbeitsplatzes, der Beendigung der Schule oder bei Verschuldung.

Aus Sicht der JGH hätten die Änderungen der EU-Richtlinie im Wesentlichen keine großen Umstellungen hervorgerufen. Hinsichtlich der frühen Einbindung in neue Ermittlungsverfahren hätten mit Polizei und StA verbindliche Absprachen getroffen werden müssen, um die Form der Einbindung und die Verbindlichkeit zu ordnen. Das seien im Wesentlichen formale Änderungen gewesen, z.B. bezüglich der Polizeimitteilungen und der Reaktion der JGH bezüglich der Frage, ob eine Person bei der JGH oder in anderen Bereichen des Jugend- und Sozialamtes schon bekannt und in Bearbeitung ist, oder ob sie noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Die wesentlichste Veränderung für die JGH betreffe ihre Anwesenheitspflicht in Hauptverhandlungen. Diese gesetzliche Verpflichtung bringe hohe Anforderungen an die Jugendgerichtshilfe mit sich. Gefordert seien dadurch viel Flexibilität und entsprechende Personalkapazitäten. Dies sollten Jugendrichterinnen und Jugendrichter in diesem Zusammenhang berücksichtigen.

Aus Sicht der JGH sei eine Veränderung der Zusammenarbeit vor diesem Hintergrund nicht notwendig gewesen, da die Konzeption und Arbeitsweise der Häuser des Jugendrechts ohnehin schon den Vorgaben der Zusammenarbeit entspreche.

6.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Positiv sei, dass das Haus des Jugendrechts Höchst den Jugendlichen bereits aus dem ersten Termin bei der Polizei bekannt sei, sodass sie

das Haus des Jugendrechts beim erneuten Besuch zum Täter-Opfer-Ausgleich bereits kennen würden. Genau darin liege jedoch auch eine Herausforderung: Es komme hin und wieder vor, dass die Jugendlichen die Mitarbeiter des TOA für Polizeibeamte hielten. Daraus könne man schließen, dass manche Jugendliche die einzelnen Institutionen nur schwer auseinanderhalten könnten. Falls die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren in Häusern des Jugendrechts zur Gewohnheit werde und mehr Aufklärungsarbeit der Jugendlichen hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Institutionen und der Abläufe erfolge, könnte sich das oben geschilderte Problem jedoch lösen.

Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Institutionen gebe es eigentlich keine. Falls es Meinungsverschiedenheiten oder Missverständnisse gebe, würden diese durch ein klärendes, persönliches Gespräch schnell gelöst werden.

Betreffend die räumliche Erweiterung wurde erläutert, dass die Institutionen im Haus Nord ebenfalls auf verschiedenen Etagen ansässig seien. Die Aufteilung auf mehrere Etagen habe tatsächlich Einfluss auf die Häufigkeit der Begegnungen und damit auch auf die Kommunikation. Es werde sicherlich eine Herausforderung, die aktuell gute Kommunikation über mehrere Stockwerke hinweg aufrechtzuerhalten.

Der TOA bemerkte, dass die Termine von den Jugendlichen zuverlässiger wahrgenommen werden würden als an anderen Standorten, die nicht an ein Haus des Jugendrechts angebunden sind. Den Jugendlichen werde der Zugang zum TOA erleichtert, da sie das Haus meist aus vorherigen Vernehmungsterminen bei der Polizei und von Gesprächen mit der JGH kennen würden.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren habe keine praktischen Auswirkungen für die Arbeit des TOA und die Zusammenarbeit mit den Institutionen im Haus des Jugendrechts habe nicht verändert werden müssen.

7. Zusammenfassung und Folgerungen

Die parallelisierte Stichprobe der quantitativen Untersuchung bestand aus insgesamt 173 Jugendlichen und Heranwachsenden aus Frankfurt am Main, die 2015 durch delinquentes Verhalten aufgefallen sind. Die Verfahren von 103 Personen wurden im Haus des Jugendrechts im Stadtteil Höchst bearbeitet, diejenigen von 70 Personen aus dem Frankfurter Osten durchliefen das gängige Jugendverfahren ohne Anbindung an ein Haus des Jugendrechts. Rund 60 % dieser Personen waren in beiden Gruppen Heranwachsende im Alter von 18 bis unter 21 Jahren, die restlichen 40 % verteilten sich etwa hälftig auf Jugendliche zwischen 14 und unter 16 Jahren und auf Jugendliche zwischen 16 und unter 18 Jahren. Die Geschlechterverteilung glich sich in beiden Gruppen stark, wo deutlich weniger als ein Fünftel der jungen Beschuldigten junge Frauen und Mädchen waren.

Betreffend die Tatvorwürfe kann festgehalten werden, dass Vermögens- und Eigentumsdelikte (ohne Sachbeschädigung) jeweils im Vordergrund standen, gefolgt von Verkehrsdelikten in der Experimentalgruppe und Gewaltdelikten in der Kontrollgruppe. Die Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft waren im Haus des Jugendrechts Höchst stark diversionsorientiert, wobei über ein Fünftel der Verfahren nach § 45 I JGG in Verbindung mit § 153 StPO folgenlos eingestellt wurden (ähnlich z.B. Feuerhelm und Kügler 2003). Dagegen wurde über die Hälfte der Verfahren der Kontrollgruppe am Hauptsitz der Staatsanwaltschaft beim Jugendrichter zur Anklage gebracht.

Die Legalbewährung wurde aufgrund von Auskünften aus dem Bundeszentralregister mit einem Beobachtungszeitraum von mindestens vier Jahren untersucht. Dabei blieben in der Experimentalgruppe aus dem Haus des Jugendrechts 70 % der Jugendlichen und Heranwachsenden ohne Folgeeintragung, während in der Kontrollgruppe die Fälle erneuter Eintragungen mit einem Anteil von insgesamt 59 % deutlich im Vordergrund standen. Allerdings waren die beiden Gruppen wegen deutlich unterschiedlicher Fallstrukturen und Verfahrensweisen der Staatsanwaltschaft nur eingeschränkt vergleichbar.

Einer früheren Studie von Heinemann (2010) ist zu entnehmen, dass in

Hessen in den frühen 2000er-Jahren die Diversionsrate (§ 45 JGG) noch lediglich zwischen 2 und 3 % lag. Die hier vorliegenden Ergebnisse lassen jedenfalls für den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main erwarten, dass dieser Anteil heute ein Vielfaches betragen würde. Die Untersuchung zeigt für das Jahr 2015, dass im Haus des Jugendrechts Höchst Divisionsentscheidungen insgesamt im Vordergrund standen und selbst herkömmliche Jugendverfahren der Kontrollgruppe zu fast einem Drittel auf diese Weise erledigt wurden. Bekanntlich gelten solche diversionsorientierten Verfahrensweisen für die Masse der Jugenddelinquenz als überlegen, weil sie die Gefahr reduzieren, dass junge Menschen durch Strafverfahren stigmatisiert werden (Heinz 2019, S. 738 f.; Storz 1992).

Als Quintessenz der qualitativen Interviews kann festgehalten werden, dass die Kooperation zwischen den einzelnen Institutionen positiv verlaufe und das Konzept des Hauses des Jugendrechts Höchst überzeuge. Es bestehe ein institutionsübergreifender Zusammenhalt, um das gemeinsame Ziel – eine Verbesserung der Lebenssituation der Jugendlichen und die Bekämpfung der Jugenddelinquenz – zu erreichen. Besonders positiv wurden der persönliche Kontakt untereinander und die kurzen Wege hervorgehoben. Herausfordernd sei die Personalfuktuation bei der Polizei, die gegenseitige Aus- und Weiterbildungen indiziere, allerdings auch neue Ideen generiere. Betreffend die Vernetzung nach Außen und die Anbindung ans Mutterhaus der Staatsanwaltschaft habe erst eine Routine aufgebaut werden müssen.

Optimierungsbedarf bestehe in der Harmonisierung der Deliktskataloge. Außerdem könnten manche Jugendliche die einzelnen Institutionen nur schwer auseinanderhalten, sodass mehr Aufklärungsarbeit hinsichtlich der einzelnen Zuständigkeitsbereiche wichtig sei. Die weitere Etablierung von Häusern des Jugendrechts sei an Standorten, die die Voraussetzungen erfüllten, wünschenswert.

Soweit beurteilbar, würden vor allem die Drogen- und die Schuldnerberatung besonders positiv von den jungen Menschen wahrgenommen; generell bestehe eine große Zuverlässigkeit bei den Terminen. Die Bedeutung solcher Angebote folgt auch aus qualitativ angelegten Studien wie derjenigen von Dollinger, Fröschle, Gilde und Vietig (2016), wonach

auf die Sichtweise von jungen Beschuldigten eingegangen werden sollte, um ihnen die Entscheidungen der Strafjustiz verständlich zu machen.

Manchen Untersuchungen zum Jugendstrafverfahren zufolge (etwa Dollinger et al. 2016, S. 330 f.) gibt es Jugendliche und Heranwachsende, die dazu tendieren, keine Verantwortung für ihre kriminellen Handlungen zu übernehmen, sondern ihr Handeln unter Gesichtspunkten wie negativen Bedingungen der Sozialisation oder Gruppenzwang zu rechtfertigen. Das dürfte auch in der Praxis des Jugendverfahrens nicht selten der Beobachtung entsprechen. Andererseits fühlten sich Jugendliche und Heranwachsende im Strafverfahren weitgehend ausgeliefert und missverstanden. Der Ansatz des Hauses des Jugendrechts, straffällige junge Menschen vor allem durch den persönlichen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Institutionen zu erreichen, dürfte solchen Situationen in angemessener Weise begegnen. Dies zeigte sich ebenfalls in der Beschreibung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses des Jugendrechts Höchst, nach der die jungen Menschen häufig freiwillig Hilfe suchten und motiviert mitarbeiteten.

Der verbreitete Eindruck, dass das kriminalpolitische Konzept enger Zusammenarbeit der am Jugendverfahren beteiligten Institutionen grundsätzlich gut geeignet ist, auf Alltagsfälle von Jugenddelinquenz zu reagieren, wird durch die Ergebnisse der Untersuchung gestützt. Dies gilt nicht nur für die Untersuchung zur Legalbewährung junger Menschen, deren Verfahren im Haus des Jugendrechts Höchst bearbeitet wurden, sondern auch für die dort etablierte Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaft und die Positionen der befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Ergebnisse über das Projekt in Frankfurt am Main-Höchst hinaus nur bedingt verallgemeinert werden können. Schon die in Hessen bestehenden Häuser des Jugendrechts unterscheiden sich im Hinblick auf das Spektrum der beteiligten Institutionen und nehmen auf lokale Gegebenheiten der Kommunalverwaltung Rücksicht (Linz 2013, S. 17 ff., 190). Bundesweit dürfte bei weitgehend einheitlicher Bezeichnung solcher Projekte im Hinblick auf die jeweilige Umsetzung eine noch größere Vielfalt herrschen (Lohrmann & Schaerff 2021). Wo kein Haus des Jugendrechts existiert, muss dies an-

dererseits nicht bedeuten, dass die beteiligten Institutionen keine lokal gut funktionierenden Kontakte und Strukturen der Zusammenarbeit etabliert hätten. Insofern ist die Rede vom „traditionellen Jugendverfahren“ eine Vereinfachung.

Gleichwohl sprechen die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsvorhabens sicher nicht gegen einen weiteren Ausbau von Häusern des Jugendrechts in Frankfurt am Main und anderen Großstädten. Der weitere Ausbau wird sowohl von den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses des Jugendrechts Höchst befürwortet als auch durch die Ergebnisse der Legalbewährungsstudie eher gestützt. In kleinstädtisch und ländlich geprägten Gebieten dürften dagegen in vieler Hinsicht andere Verhältnisse vorherrschen.

Schon die geplante räumliche Vergrößerung des Hauses des Jugendrechts Höchst könnte dazu führen, dass sich die Arbeit des Gesamtprojekts verändert. Auf der einen Seite wird mehr Platz zur Verfügung stehen; auf der anderen Seite wird die Verteilung auf zwei Stockwerke manche Wege verlängern, so dass Alltagskontakte bewusster gesucht werden müssen.

Das Jugendstrafrecht ist insgesamt darauf angelegt, Kriminalität durch erzieherische Methoden zu kontrollieren. Junge Menschen sollen von der Begehung vor allem wiederholt begangener und nicht bagatellhafter Straftaten abgehalten werden, indem ihre Persönlichkeitsentwicklung auch mittels jugendstrafrechtlicher Interventionen gefördert wird. Um diesem Erziehungsstrafrecht gerecht zu werden, erscheint eine interdisziplinäre Kooperation der beteiligten Institutionen sinnvoll. Dafür dürfte ein frühzeitiger Informationsaustausch besonders wichtig sein. So kann die Beteiligung der Jugendhilfe in einem frühen Verfahrensstadium den Vollzug von Untersuchungshaft oder eine belastende Hauptverhandlung vermeiden und Missstände in den Lebensumständen der jungen Menschen verbessern.

Der Gesetzgeber hat durch das Jugendgerichtsgesetz die Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit geschaffen. So ist die Hinzuziehung der Jugendhilfe im gesamten Verfahren vorgesehen. In der Praxis konnte beobachtet werden, dass eine Kooperation trotz der unterschiedlichen Fachqualifikationen und Zielsetzungen fruchtet. Die Häu-

ser des Jugendrechts sind geeignet, interinstitutionären Komplikationen entgegenzuwirken. Durch die räumliche Zusammenfassung werden Bedingungen hergestellt, unter denen es zu einer Annäherung der unterschiedlichen Professionen und zur Förderung einer interdisziplinären Kommunikation kommen kann.

Literaturverzeichnis

- Austin, P. C. (2011). An introduction to propensity score methods for reducing the effects of confounding in observational studies. *Multivariate Behavioral Research*, 46(3), 399–424.
- Bacher, J. (2002). Statistisches Matching: Anwendungsmöglichkeiten, Verfahren und ihre praktische Umsetzung in SPSS. *ZA-Information*, 51, 38–66.
- Baier, D. (2020). Entwicklung der Jugendkriminalität im deutschsprachigen Raum. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14(2), 141–148.
- Baier, D., Krieg, Y. & Kliem, S. (2021). Kinder- und Jugenddelinquenz in Deutschland: Daten und Perspektiven. *Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete*, 90(3), 175–190.
- Baumanns, S. (2011). *Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren: die Verfahrensüberlänge und ihre Rechtsfolgen*. Baden-Baden: Nomos.
- Bergmann, M. C., Baier, D., Rehbein, F. & Mößle, T. (2017). *Jugendliche in Niedersachsen: Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Birkel, C. (2015). Hellfeld vs. Dunkelfeld: Probleme statistikbegleitender Dunkelfeldforschung am Beispiel der bundesweiten Opferbefragung im Rahmen des Verbundprojektes „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (BaSiD). In S. Eifler & D. Pollich (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität: methodologische und methodische Grundlagen* (S. 67–94). Wiesbaden: Springer VS.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23, 382–389.
- Braun, F. (1990). Jugendarbeitslosigkeit, Jugendkriminalität und städtische Lebensräume: Bundesrepublik Deutschland. In F. Braun, F. Coffield, J.C. Lagrée, P. Lew Fai & A. Vanheerswynghels (Hrsg.), *Jugendarbeitslosigkeit, Jugendkriminalität und städtische Lebensräume*.

- me: *Literaturbericht zum Forschungsstand in Belgien, Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland* (S. 165–230). München: Deutsches Jugendinstitut.
- Breiling, L., Reese, V. & Rettenberger, M. (2021). *Evaluation der risikoorientierten Bewährungshilfe in Hessen: die Prognose- und Interventionspraxis im Sicherheitsmanagement II*. Wiesbaden: KrimZ.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2017). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (13. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- Bundeskriminalamt (2010). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Berichtsjahr 2009*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pksJahrbuecher-Bis2011/pks2009.html?nn=52408>
- Bundeskriminalamt (2016). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland: Jahrbuch 2015*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. Verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2015/pks2015Jahrbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=8
- Bundeskriminalamt (2021a). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Zeitreihe Informationen zu Tatverdächtigen (Aufgliederung nach Delikten, Anzahl Tatverdächtige insgesamt nach Alter)*. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html
- Bundeskriminalamt (2021b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Städte – T01 Grundtabelle – Fälle mit Häufigkeitszahl (HZ)*. Wiesbaden: BKA. Verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Stadt/Faelle/ST-F-01-T01-Staedte-Faelle-HZ_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesregierung.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat & Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021). *Dritter Periodi-*

scher Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesregierung. Verfügbar unter: https://www.bmjb.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Dritter_Periodischer_Sicherheitsbericht_Langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2. Auflage). Hillsdale: Erlbaum.
- Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles: a meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 28, 367–394.
- Dalteg, A. & Levander, S. (1998). Twelve thousand crimes by 75 boys: a 20-year follow-up study of childhood hyperactivity. *Journal of Forensic Psychiatry*, 9, 39–57.
- Denny, M. (2019). Vorstellung des Hauses des Jugendrechts Frankfurt-Höchst. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30, 392–396.
- Diemer, H. (2020a). Kommentierung zu §§ 3-15 JGG. In H. Diemer, H. Schatz & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen: Kommentar* (8. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Diemer, H. (2020b). Kommentierung zu §§ 45-47 JGG. In H. Diemer, H. Schatz & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen: Kommentar* (8. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Dollinger, B., Fröschle, T., Gilde, L. & Vietig, J. (2016). Junge Menschen vor Gericht: Fallstudien zum subjektiven Erleben von Verhandlungen durch das Jugendgericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99, 325–341.
- Düinkel, F. (2015). Der Beschleunigungsgrundsatz im Jugendstrafverfahrensrecht im europäischen Vergleich. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 26, 19–26.
- Düinkel, F., Geng, B. & Passow, D. (2017). Erkenntnisse der Neurowissenschaften zur Gehirnreifung („brain maturation“): Argumente für ein Jungtäterstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und*

Jugendhilfe, 28, 123–129.

Egg, R., Pearson, F. S., Cleland, C. M. & Lipton, D. S. (2001). Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In G. Rehn, B. Wischka, F. Lösel & M. Walter (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (S. 321–347). Herbolzheim: Centaurus.

Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2017). *Kriminologie* (7. Auflage). Tübingen: Mohr Siebeck.

Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (22. Auflage). München: Beck.

Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft (2001). Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen: Berichte der Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft. Eine Dokumentation. In P. Kastner & K. Sessar (Hrsg.), *Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen: Berichte der Enquête-Kommission der Hamburger Bürgerschaft. Eine Dokumentation*. Hamburg: Lit.

Farrington, D. P. (1986). Age and crime. *Crime and Justice*, 7, 189–250.

Farrington, D. P., Gottfredson, D. C., Sherman, L. W. & Welsh, B. C. (2002). The Maryland Scientific Methods Scale. In L.W. Sherman, D.P. Farrington, B.C. Welsh & D.L. MacKenzie (Hrsg.), *Evidence-based crime prevention* (S. 13–21). London: Routledge.

Fazel, S., Chang, Z., Fanshawe, T., Långström, N., Lichtenstein, P., Larsson, H. et al. (2016). Prediction of violent reoffending on release from prison: derivation and external validation of a scalable tool. *The Lancet Psychiatry*, 3(6), 535–543.

Feltes, Thomas & Putzke, Holm (2004). Kriminologische Betrachtungen zur Jugendkriminalität. *Kriminalistik*; 8-9, S. 529-532.

Feuerhelm, W. & Kügler, N. (2003). *Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt: Ergebnisse einer Evaluation*. Mainz: Institut für sozialpädagogische Forschung.

Gangl, M. (2010). Nichtparametrische Schätzung kausaler Effekte mittels Matchingverfahren. In C. Wolf & H. Best (Hrsg.), *Handbuch*

- der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse* (S. 931–961). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Glaubitz, C., Bliesener, T. & Klatt, T. (2017). Junge Mehrfach- und Intensivtäter, persistierende Delinquenz und „callous-unemotional traits“. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(4), 349–354.
- Gloss, W. (2019). Das polizeiliche Legalitätsprinzip im Jugendstrafverfahren. In I. Goeckenjan, J. Puschke & T. Singelstein (Hrsg.), *Für die Sache: Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive. Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag* (S. 213–224). Berlin: Duncker & Humblot.
- Harris, G. T. & Rice, M. E. (2007). Adjusting actuarial violence risk assessments based on aging or the passage of time. *Criminal Justice and Behavior*, 34, 297–313.
- Haverkamp, R. (2020). Sicherheit im Wandel: Herausforderungen durch Zuwanderung. *Neue Kriminalpolitik*, 32(2), 199–220.
- Heinemann, E. (2010). *Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht: Segen oder Fluch*. Mainz: Johannes Gutenberg-Universität. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.25358/OPENSOURCE-1026>
- Heinz, W. (2019). *Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz*. Konstanz: Universität Konstanz. Verfügbar unter: <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/index/index/docId/142>
- Heinz, W. (2021). Die Aufklärungsquote: wie beeinflusst differentielle polizeiliche Aufklärung das Bild von Kriminalität im zeitlichen Längsschnitt und im regionalen Querschnitt? In A. Ruch & T. Singelstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen: Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 69–93). Berlin: Duncker & Humblot.
- Hessisches Statistisches Landesamt (2021). *Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember 2020 nach Alter*

- und Geschlecht: Fortschreibungsergebnisse auf Basis Zensus 9. Mai 2011*. Wiesbaden: Hessisches Statistisches Landesamt, Verfügbar unter: https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/A16_j20.pdf
- Höyneck, T. & Ernst, S. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren: die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31, 245–258.
- Höyneck, T. & Ernst, S. (2022). Die Neuregelungen im Jugendstrafverfahren und deren Bedeutung für Jugendstrafverteidigung: warum Qualifikation, Kommunikation und Kooperation wichtiger sind denn je. *Strafverteidiger*, 42, 58–66.
- Jacobs, H. (2006). *Frankfurter Sozialbericht Teil VII: Aufwachsen in Frankfurt am Main. Kinder, Jugendliche und ihre Familien: Situation und Entwicklungschancen*. Frankfurt am Main: Dezernat für Soziales und Jugend.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2020). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016*. München: Gladbach: Forum. Verfügbar unter: https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_eine_Rueckfalluntersuchung.html
- Jung-Pätzold, U., Hasenmaier, K., Evans, H., Bertsch, M. & Cless, J. (2017). *Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg*. Stuttgart: Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Verfügbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2017-Jugendhilfe_im_Strafverfahren_01.pdf
- Kerner, H.-J., Stelzel, K., Eikens, A. & Coester, M. (2017). *Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung: eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. Hauptband*. Tübingen: Institut für

Kriminologie. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.15496/publikation-20735>

- Koch-Arzberger, C., Bott, K., Kerner, H.-J., Reich, K. & Vester, T. (2010). *Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen: Abschlussbericht*. Wiesbaden: Hessisches Landeskriminalamt.
- Kölbel, R. (2018). Anwendbarkeit der sog. Vollstreckungslösung zur Kompensation überlanger Verfahrensdauer bei auf »schädliche Neigungen« oder »Schwere der Schuld« gestützter Jugendstrafe. *Juristische Rundschau*, 72, 573–578.
- Königschulte, K. (2017). *Die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Entscheidungen zu erzieherischen ambulanten Maßnahmen im JGG, insbesondere § 10 JGG: eine rechtliche und empirische Untersuchung mit Reformvorschlag*. Baden-Baden: Nomos.
- Kurzberg, B. (2009). *Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität: eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Långström, N. & Grann, M. (2002). Psychopathy and violent recidivism among young criminal offenders: psychopathy and violent recidivism. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 106(s412), 86–92.
- Lemmer, G. & Wagner, U. (2013). *Abschlussbericht zur Evaluation des Gewaltpräventionsprojekts „PiT-Hessen (Prävention im Team)“*. Marburg: Philipps-Universität. Verfügbar unter: <https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/content-downloads/Abschlussbericht%202013.pdf>
- Linz, S. (2013). *Häuser des Jugendrechts in Hessen: Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: <http://nbn-resolving.org//urn:nbn:de:101:1-2014010818667>
- Loeber, R.; Farrington, D. P. & Waschbusch, D. A. (1998). Serious and violent juvenile offenders. In R. Loeber & D. P. Farrington (Hrsg.), *Serious and violent juvenile offenders: risk factors and successful interventions* (S. 13-29). Thousand Oaks: Sage.

- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021). Häuser des Jugendrechts: ein bundesweiter Überblick. Real, virtuell oder gar nicht? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32, 126–134.
- Maruska, K., Morgenstern, M., Isensee, B. & Hanewinkel, R. (2010). Influencing antecedents of adolescent risk-taking behaviour in elementary school: results of a 4-year quasi-experimental controlled trial. *Health Education Research*, 25(6), 1021–1030.
- Mertens, A. (2003). *Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren*. Frankfurt am Main: Lang.
- Müller, H., Mutke, B. & Wink, S. (2008). *Unter einem Dach: neue Wege der Kooperation in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts Ludwigshafen*. Mainz: Institut für Sozialpädagogische Forschung.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2020). *Jugendstrafrecht* (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Paeffgen, H.-U. (2014). Zur historischen Entwicklung des „Beschleunigungsdenkens“ im Straf(prozess)recht. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 161, 275–293.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2015). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015: Aufgliederung TV gesamt*. Frankfurt am Main: Polizeipräsidium. Verfügbar unter: <https://ppffm.polizei.hessen.de/ueber-uns/regionales/statistik/>
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik Frankfurt am Main 2020*. Frankfurt am Main: Polizeipräsidium. Verfügbar unter: <https://ppffm.polizei.hessen.de/ueber-uns/regionales/statistik/>
- Rettenberger, M., Briken, P., Turner, D. & Eher, R. (2015). Sexual offender recidivism among a population-based prison sample. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 59(4), 424–444.

- Schairer, M. (2003). Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart: Modellprojekt einer ganzheitlichen behördenübergreifenden Zusammenarbeit. In Strafrechtsprofessoren der Tübinger Juristenfakultät & Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Rolf Keller* (S. 253–270). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Shadish, W. R., Cook, T. D. & Campbell, D. T. (2002). *Experimental and quasi-experimental designs for generalized causal inference*. Boston: Houghton Mifflin.
- Sommerfeld, M. (2021). Kommentierung zu § 38 JGG. In H. Ostendorf (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar* (11. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- Sonnen, B.-R. (2020a). Kommentierung zu § 38 JGG. In H. Diemer, H. Schatz & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen* (8. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Sonnen, B.-R. (2020b). Einleitung und Kommentierung zu §§ 1-2 JGG. In H. Diemer, H. Schatz & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen* (8. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Sonnen, B.-R. (2020c). Kommentierung zu § 72a JGG. In H. Diemer, H. Schatz & B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen* (8. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.
- Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.). (2021). *Frankfurt am Main im Regional- und Großstädtevergleich 2019*. Frankfurt am Main: Der Magistrat. Verfügbar unter: https://statistik.stadt-frankfurt.de/MSBRegionen/MSB_Regionen_31.pdf
- Stattin, H., Kerr, M. & Bergman, L. R. (2010). On the utility of Moffitt's typology trajectories in long-term perspective. *European Journal of Criminology*, 7, 521–545.
- Storz, R. (1992). Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung: Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justiziellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In W. Heinz & R. Storz (Hrsg.), *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik*

Deutschland. Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht – Anschluß- und Vertiefungsuntersuchung“ Abschlußbericht (S. 133–221). Bonn: Forum.

Streng, F. (2020). *Jugendstrafrecht* (5. Auflage). Heidelberg: C.F. Müller.

Tausendteufel, H. & Ohder, C. (2014). *Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Berlin: eine Evaluationsstudie des Neuköllner Modells*. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justva/assets/neukoellner-modell.pdf>

Tepperwien, I. (2009). Beschleunigung über alles? Das Beschleunigungsgebot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 29, 1–7.

Teutsch, O. (2021). Jugendkriminalität rasch und zentral bekämpfen: drittes Haus des Jugendrechts öffnet in Sachsenhausen. *Frankfurter Rundschau*, 2. Juni 2021, S. F4.

Verrel, T. (2012). Zur (Un-)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten: Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“. In E. Hilgenhof & R. Rengier (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag* (S. 521–530). Baden-Baden: Nomos.

Wollschläger, D. (2020). *Grundlagen der Datenanalyse mit R: eine anwendungsorientierte Einführung* (5. Auflage). Berlin: Springer Spektrum.

Anhang: Interviewleitfaden

Sind Sie generell vom Konzept des HdJRs überzeugt?

Welche Aspekte bewerten Sie positiv?

Welche Aspekte bewerten Sie negativ?

Wie profitiert ihre Institution von der Zusammenarbeit? Was wäre ohne die Zusammenarbeit im HdJR nicht möglich und was würde eventuell besser funktionieren?

Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit ihrer eigenen Institution mit den anderen Institutionen?

Was könnte noch verbessert werden?

Welche Rückmeldungen bekommen Sie durch die Jugendlichen? Hat sich das Bild der Jugendlichen auf Jugendstrafverfahren verändert (positiv oder negativ)?

Wie ist Ihre persönliche Einschätzung der Jugenddelinquenz (Rückgang, Anstieg, keine Änderung)?

Welche Veränderungswünsche haben Sie?

Sonstige Bemerkungen?

Schriftliche Nachbefragung:

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren hat 2019 verschiedene Neuregelungen eingeführt, etwa zur Einbindung der Jugendgerichtshilfe (§§ 38, 70 II JGG), zur audiovisuellen Vernehmung von Beschuldigten (§ 70c JGG) und zu Änderungen des Rechts der notwendigen Verteidigung (§§ 68, 68a JGG).

1. Welche praktischen Auswirkungen haben diese Neuregelungen für Ihre Arbeit?

2. War es erforderlich, die Formen der Zusammenarbeit im Haus des Jugendrechts vor diesem Hintergrund zu verändern?